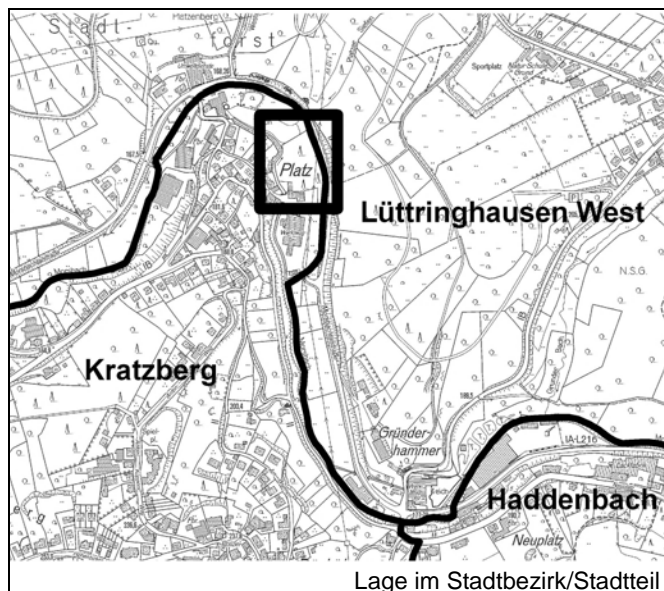
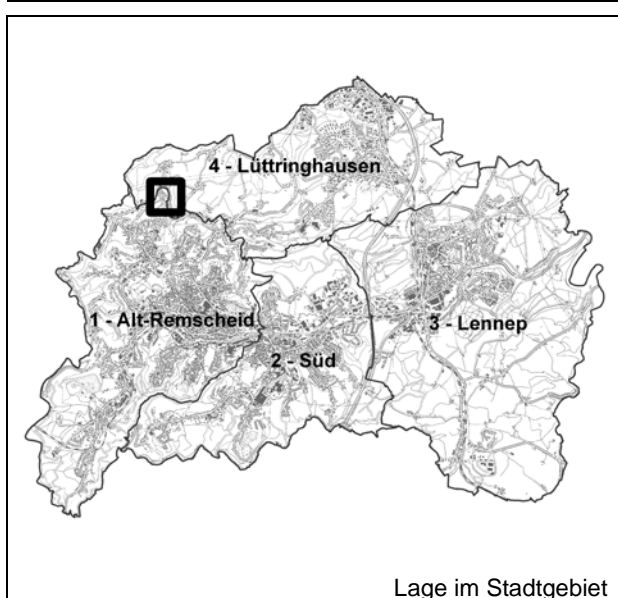


2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebiet: Platz, westlich Morsbachtalstraße

- Begründung -

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss
* 18.06.2015



Die mit * gekennzeichneten Textstellen auf den Seiten 1 und 7 sowie in der Kopfzeile der Seiten 2 bis 32 wurden als Aktualisierungen bzw. entsprechend der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.09.2015, Az.: 35.02.01.01-10RS-02-1052 nach dem Feststellungsbeschluss neu gefasst.

Remscheid, den 05.11.2015

gez.

Burkhard Mast-Weisz

1	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Planungsanlass, Entwicklungsziele und Verfahrensverlauf	3
2.1	Planungsanlass	3
2.2	Entwicklungsziele	3
2.3	Verfahrensverlauf	3
3	Aktuelles Planungsrecht	4
3.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
3.2	Bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung	4
3.3	Festsetzungen des Landschaftsplanes	4
3.4	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	4
4	Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes	4
4.1	Darstellungen	4
4.2	Nachrichtliche Darstellungen, Kennzeichnungen und Vermerke	5
4.3	Flächenbilanz	6
5	Öffentliche Belange	6
5.1	Kampfmittelbeseitigung, Belange der Wehrverwaltung und Altlasten	6
5.2	Hochspannungsfreileitung	6
5.3	Gasnetzversorgung sowie ergänzende Belange technischer Versorgung	6
5.4	Straßenplanung	7
5.5	Anlagenbezogener Immissionsschutz, Feuerschutz/Rettungsdienst	7
6	Umweltbericht (gemäß §§ 2 Abs. 2, 2a Nr. 2 und 4c BauGB i. V. m. Anlage 1 zum BauGB)	8

1 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich im Einzelnen aus der zeichnerischen Abgrenzung der 2. Flächennutzungsplanänderung.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Alt-Remscheid im Nordosten des Stadtteils 202 – Kratzberg.

Der Geltungsbereich wird durch eine Grundstücksteilfläche definiert, die der Restfläche des vormals vollständig als Wald dargestellten Teil des Flurstücks Nr. 7, Flur 3, Gemarkung Remscheid ab und westlich des im Morsbachtal verlaufenden Abwassersammlers der Remscheider Entsorgungsbetriebe entspricht.

Diese Fläche befindet sich nördlich und nordöstlich des Betriebsgebäudes Platz 65, sowie nordöstlich der Grundstücke Platz 59, 61 und 63. Die nördliche Grenze wird durch die Grenze des Flurstücks Nr. 7 und den Übergang zu einer ehemaligen Teichanlage definiert.

2 Planungsanlass, Entwicklungsziele und Verfahrensverlauf

2.1 Planungsanlass

Anlass der 2. Änderung des FNP ist es, Rahmenbedingungen herzustellen, damit sich die südlich an den Geltungsbereich angrenzende Werkzeugfabrik in beabsichtigter Art und Weise entwickeln kann.

Im Zuge der Aufstellung des FNP 2010, der am 23.12.2010 in Kraft getreten ist, wurde die Gewerbegebietsdarstellung des FNP 93 auf der Fläche der Werkzeugfabrik, Platz 65, 42855 Remscheid (Gemarkung Remscheid, Flur 3, Flurstück 7) überwiegend durch eine Walddarstellung ersetzt. Dies war seinerzeit auf eine Anregung des Forstamtes Mettmann zurückzuführen, welches einen Waldcharakter im Sinne der einschlägigen fachrechtlichen Definitionen konstatierte.

Die Firmeninhaberin ist nicht bereit, Einschränkungen auf ihrem Betriebsgrundstück hinzunehmen, und ist aus diesem Grunde weiterhin gegen eine Walddarstellung. Auf der damaligen Wiese wurden seinerzeit Fichten angepflanzt, um die Pflege des Grundstückes zu minimieren. Auf Grund der Hochspannungsleitung, die über das Grundstück verläuft, müssten die Bäume sowieso auf einer Teilfläche des Grundstückes gefällt werden. Wenn die Stadt Remscheid dieses Grundstück als Waldnutzung weiterhin beabsichtige, könne sich die ansässige Firma an diesem Standort nicht uneingeschränkt entwickeln. Die Firmeninhaberin macht geltend, dass ihr dadurch die Chancen genommen wären, ihr langjähriges Unternehmen an die nächste Generation weiter zu geben. Damit die Firma am Standort weiter existieren und sich in beabsichtigter Art und Weise entwickeln kann, ist eine Änderung des FNP von Wald in gewerbliche Baufläche erforderlich.

2.2 Entwicklungsziele

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche, ergänzt um den Aspekt einer umweltverträglichen Entwicklung, da im Zuge der Umweltprüfung hohe ökologische Konfliktpotenziale festgestellt worden sind.

Bei der gewerblichen Baufläche handelt es sich um eine Ergänzungsfläche, die angesichts der insgesamt über 550 ha gewerblichen Bauflächen des FNP 2010 sowie angesichts von aktuell ca. 25 ha kurz- bis langfristig verfügbaren sowie angesichts weiterer ca. 14 ha betrieblicher Erweiterungsflächen als kleine Fläche bezeichnet werden kann. Regional betrachtet besitzt die Fläche keine Relevanz, da die beabsichtigte Neudarstellung von im Ergebnis ca. 0,3 ha als gewerbliche Baufläche dafür zu klein ist.

Die Ausweisung ist erforderlich, damit auch eine über eine bereits gemäß BauGB zulässige betriebliche Erweiterungsabsicht hinausreichende betriebliche Entwicklung ermöglicht wird.

In einer östlichen Teilfläche sind zum Erhalt der Artenvielfalt sowie zur Erfüllung abwasser- und gewässerbezogener Anforderungen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und damit der Auenlandschaft des Morsbaches vorgesehen. Aufgrund des FNP-Darstellungsmaßstabs und der angrenzenden Walddarstellung wird für die betreffende Freiflächendarstellung Wald verwendet. In dieser Fläche ist die Bündelung weiterer (technischer) Funktionen vorgesehen, sodass eine effektive Mehrfachnutzung erfolgen kann (s. Subsumierung unter 4.1 Darstellungen).

2.3 Verfahrensverlauf

Die frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet Platz, westlich Morsbachtalstraße - wurde am 10.01.2012 in der Bezirksvertretung Alt-Remscheid beschieden. Die Einleitung des Bauleit-

planverfahrens hat am 19.01.2012 der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, gemeinsam mit der Empfehlung der Bezirksvertretung Alt-Remscheid.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat als Planauslegung im Zeitraum vom 19.03.2012 bis zum 13.04.2012 stattgefunden. Es wurde eine Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 15.03.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) inklusive verwaltungsinternen Stellen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingereicht. Es wurden 15 Stellungnahmen abgegeben, die in die Erarbeitung des fortgeschriebenen Begründungsentwurfs eingegangen sind.

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit von Montag, dem 24.06.2013 bis einschließlich Freitag, dem 26.07.2013 im Zentraldienst Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften, Ludwigstr. 14, 2. Obergeschoss, 42853 Remscheid stattgefunden.

Mit Datum vom 11.10.2013 wurde eine private Stellungnahme zur Planung geltend gemacht.

Zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Gebiet Platz, westlich Morsbachtalstraße – wurden mit Schreiben vom 12.06.2013 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) inklusive verwaltungsinternen Stellen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Von den beteiligten TÖB wurden 27 Stellungnahmen abgegeben.

Die Ergebnisse der Abwägung zur 2. Flächennutzungsplanänderung wurden in die Begründung integriert.

3 Aktuelles Planungsrecht

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung ist im geltenden Regionalplan (GEP 99) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 24.06.2013 mitgeteilt, dass gegen die gemäß § 34 Abs. 5 LPlG mit Schreiben vom 12.06.2013 vorgelegte Flächennutzungsplan-Änderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

3.2 Bisherige Flächennutzungsplan-Darstellung

Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung war bislang im Flächennutzungsplan (FNP 2010) als Wald dargestellt.

3.3 Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Remscheid-West. Die Fläche konnte aufgrund ihrer Ausweisung als Gewerbefläche im FNP 93 im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens Remscheid-West nicht ins Landschaftsschutzgebiet „Morsbachtal, Eschbachtal, Seitentäler und Hänge“ aufgenommen werden, obwohl der später im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP 2010 erstellte Gebietsbogen F 3062 durchaus das Potential zu einer entsprechenden Ausweisung belegt hatte.

3.4 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Im Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung befindet sich kein rechtsverbindlicher oder in Aufstellung begriffener Bebauungsplan. Ebenso grenzt kein Bebauungsplan oder Bebauungsplanverfahren an das Plangebiet an.

4 Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplanes

4.1 Darstellungen

Der bislang als Wald dargestellte Geltungsbereich wird bis zu einer Entfernung von 10 m zum im Morsbachtal verlaufenden Abwasserkanal, welcher die östliche Plangebietsgrenze bildet, als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Inanspruchnahme als gewerbliche Baufläche begründet sich aus betrieblichen Anforderungen. Der in der Fläche ansässige Betrieb macht geltend, sich künftig wie auch in zurückliegenden Jahrhunderten am vorhandenen Standort entwickeln zu wollen. Eine sonstige Innenentwicklung in anderen bislang bereits baulich genutzten Bereichen ist aufgrund des vorhandenen Betriebsstandortes nicht möglich. Derzeit befindet sich eine Brücke von der Morsbachtalstraße als neue Erschließung des Grundstückes Platz 65 in der Bauphase. Auf-

grund der örtlichen Gegebenheiten und der Größe der gewerblichen Baufläche bildet die Flächennutzungsplanänderung zugleich eine betrieblich erforderliche Flächenentwicklung ab, die nicht verkleinerbar ist.

Eine Pufferfläche von 10m westlich des Mischabwassersammelkanals der Remscheider Entsorgungsbetriebe wird weiterhin als Wald dargestellt, was sich aus der angrenzenden Walddarstellung und der generellen Darstellungsschwelle des FNP - welche bei 0,2 ha liegt - begründet.

Die Darstellung eines 10m-Freiraums westlich entlang des Kanals und die Festlegung desselben als Plangebietsgrenze ist aufgrund diverser fachlicher Aspekte folgerichtig. Hier wird ein Potenzialraum für eine Gewässerentwicklung i. S. einer Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgehalten.

Als weitere technische Erfordernisse sowie auch planungsfachliche Aspekte werden hier integriert:

- eine partiell in der Freiraumdarstellung querende Hochspannungsfreileitung mit einem vom Versorgungsträger geltend gemachten Schutzstreifen von 2x25m - welcher den größten Teil der Freiflächendarstellung und z. T. auch die gewerbliche Baufläche überdeckt und insofern weiteren Regelungsbedarf auf Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsebene auslöst,
- ein gemäß NRW-Abstandserlass zu beachtender immissionsschutzrechtlicher Schutzabstand zur das Plangebiet querenden Hochspannungsfreileitung - welcher ebenfalls einen Großteil der beabsichtigten Walddarstellung und einen Teil der gewerblichen Baufläche der 2. Flächennutzungsplanänderung umfasst,
- ein technisch erforderlicher 3m-Abstand zum Abwassersammelkanal beidseitig der Kanalachse,
- ein plangebietsinterner Ausgleichsraum und Entlastung für hohe Umweltsensibilitäten, welche originär das gesamte Plangebiet betreffen;
- Integration des während des Verfahrens zur 2. Flächennutzungsplanänderung neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes, welches partiell in die Freiraumdarstellung hineinragt.
- Ergänzend dient der 10m-Abstand zum im Morsbachtal verlaufenden Sammelkanal auch der Antizipation von Klimaänderungen mit verstärkten Starkregen- und Überflutungsereignissen.

Die Gewässerentwicklung und die oben gelisteten technischen/planungsfachlichen Belange sind nicht verlagerbar.

Gemäß laufendem Siedlungsmonitoring wird darauf hingewiesen, dass außerhalb des Plangebietes angrenzend oder benachbart keine Möglichkeit weiterer betrieblicher Innenentwicklung auf Brachflächen besteht. In der Nachbarschaft vorhandene Baulücken entsprechen aufgrund der vorhandenen Bebauungs- und Grundstücksverhältnisse nicht den gemäß der 2. Flächennutzungsplanänderung erforderlichen Betriebsbelangen. So liegen diese Grundstücke vom vorhandenen Betrieb Platz 65 getrennt in dem angrenzenden Misch- bzw. Wohngebiet und sind kleiner als 0,2 ha (§ 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB).

4.2 Nachrichtliche Darstellungen, Kennzeichnungen und Vermerke

An der Ostgrenze des Geltungsbereichs befindet sich ein Abwassersammelkanal der Remscheider Entsorgungsbetriebe. Durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Morsbachs von km 0,00 bis km 13,38 und des Müggenbachs von km 0,00 bis km 0,47, ist im Gebiet der Stadt Remscheid der Auenbereich des östlich gelegenen Morsbaches als gesetzliches Überschwemmungsgebiet (ÜSG) wasserrechtlich neu festgesetzt worden und zum 04.07.2013 in Kraft getreten.

Die Überschwemmungsgebiete wurden mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden. Der das Plangebiet betreffende Bereich – innerhalb und überwiegend angrenzend - ist in der zeichnerischen Darstellung nachrichtlich übernommen.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) sind nach Maßgabe der Verordnung bestimmte, den Hochwasserabfluss beeinträchtigende Maßnahmen genehmigungspflichtig. Für Maßnahmen und Handlungen sind die Regelungen der § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 113 des Wasserge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) zu beachten. U. a. dürfen im ÜSG des Morsbaches keine Baugebiete bauleitplanerisch neu dargestellt oder festgesetzt werden.

4.3 Flächenbilanz

Der Flächenumfang der bisherigen und geplanten Darstellungen hat folgende Größenordnung:

Flächendarstellung	FNP 2010 (ca.)	Neudarstellung (ca.)
Wald	0,4 ha	0,1 ha
Gewerbliche Baufläche	0 ha	0,3 ha
gesamt	0,4 ha	0,4 ha

Die Neuausweisung der gewerblichen Baufläche ist bei der Neuaufstellung des Regionalplans mit dem Inkrafttreten der 2. Flächennutzungsplanänderung als Reserve anzurechnen.

5 Öffentliche Belange

5.1 Kampfmittelbeseitigung, Belange der Wehrverwaltung und Altlasten

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass im Falle der 2. Flächennutzungsplanänderung nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist. Sollte es zukünftig durch entsprechende Bauvorhaben dazu kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf eine evtl. Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Sofern Gebäude mit einer Höhe von 20 m oder mehr im Plangebiet beantragt werden, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Bodenschutzbelange sind im beigefügten Umweltbericht behandelt.

5.2 Hochspannungsfreileitung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gebiet Platz, westlich Morsbachtalstraße - befindet sich teilweise im 2 x 25,00 m = 50,00 m breiten Schutzstreifen einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung - Anschluss Hammesberg, Bl. 0025 (Maste 1 bis 2) gemäß RWE GmbH.

Für weitere Planungen und Vorhaben ist demgemäß zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, - insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneiveauperänderungen, Anpflanzungsmaßnahmen oder die geplante Errichtung von Baukörpern, bedürfen der Zustimmung der RWE GmbH.

Der benannte Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung, welcher je bis 25 m Abstand zur Mittelachse verläuft, nimmt einen Großteil des Plangebiets ein sowie den größten Teil des vorgesehenen Abstandes der gewerblichen Baufläche von 10 m zur REB-Abwassersammeltrasse, welcher als Wald dargestellt ist. Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ist mit dem zuständigen Versorgungsträger abzustimmen.

Die konkrete Ausgestaltung ist eventuellen Baugenehmigungsverfahren oder einem Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

5.3 Gasnetzversorgung sowie ergänzende Belange technischer Versorgung

Eine Gasnetzversorgung für das Plangebiet ist aktuell nicht vorhanden oder geplant. Sofern diese erforderlich wird oder plangebietsüberschreitende Aspekte berührt sind, sind u. a. die PLEdoc GmbH und die EWR GmbH einzubeziehen.

Werden im Zuge von Ausschachtungsarbeiten Rohre, Kabel etc. im Plangebiet vorgefunden, die nicht in den Bestandsplänen der EWR GmbH dargestellt sind, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Für das Plangebiet ist ein Mittelspannungsanschluss dokumentiert und kein weiteres relevantes Netzelement aus den Sparten Strom, Gas, Wasser oder Straßenbeleuchtung.

5.4 Straßenplanung

Gemäß Landesbetrieb Straßenbau NRW ist im Osten der Abschnitt 2 der freien Strecke der Landesstraße L216 benachbart, welcher der Straßenbaulast des Landes NRW untersteht; somit sind dort wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Belange in einem Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren konkret zu berücksichtigen sind, damit von Seiten des Landesbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht werden:

- Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Bundesstraße (gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG) oder zu einer Landesstraße bzw. Kreisstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 1 StrWG NW) sind gesondert zu beantragen.
- Entlang der Grundstücke des zukünftigen Gewerbegebietes an der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.
- Im Bereich von durch die Stadt Remscheid vorgesehenen neuen Einmündung ist die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/Einmündungen zu prüfen. Gegebenfalls müssen Zusammenlegungen/Wegfall in Betracht gezogen werden, sollten die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Landesstraße betroffen sein.
- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers (z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen).
- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L — Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Die Anregungen sind überwiegend relevant für konkrete Baugenehmigungsverfahren oder eine verbindliche Bauleitplanung.

Ein Bebauungsplanverfahren wird nicht parallel zur 2. Änderung des FNP veranlasst. Die Erschließung des Geltungsbereiches wird als über die bestehende Straßenanbindung - bzw. über eine am 30.04.2012 neu genehmigte Brücke über den Morsbach zum Betriebsgrundstück Platz 65 (Zeichen der Baugenehmigung 02331-11-71), die im Bau begriffen ist, als Zufahrt von der Morsbachtalstraße zum Betriebsgelände der Werkzeugfabrik - zu gewährleisten betrachtet.

Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die neue Baufläche zum einen – aufgrund der Größe von ca. 0,3 ha – den Charakter eines gewerblichen Erweiterungs- bzw. ggf. eines zusätzlichen Grundstücksbereiches aufweist und insofern nach gegenwärtigem Kenntnisstand keiner eigenständigen neuen Erschließung bedarf, welche wesentlich über die vorhandene Anbindung und die bereits neu genehmigte und in Bebauung befindliche Zu- bzw. Ausfahrt hinausgeht.

5.5 Anlagenbezogener Immissionsschutz, Feuerschutz/Rettungsdienst

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans. Nachfolgend ist in einem Bebauungsplan oder in einem Baugenehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung nachzuweisen, dass durch die Nutzung der geplanten gewerblichen Baufläche keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte in der westlich angrenzenden Wohnbebauung Platz (MI und WA - Gebiet) zu erwarten sind.

Der Fachdienst Feuerschutz und Rettungsdienst weist darauf hin, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, jedoch evtl. Auflagen bei einem Bauantrag oder Bebauungsplanverfahren erforderlich sind.

* *Inhaltlicher Sachstand der Begründung: 28.05.2014.*

6 Umweltbericht (gemäß §§ 2 Abs. 2, 2a Nr. 2 und 4c BauGB i. V. m. Anlage 1 zum BauGB)

6.1	<i>Einleitung (Darlegung aktuelles Planungsrecht § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB, Auslegung)</i>	9
6.2	<i>Inhalte und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans</i>	10
6.2.1	Anlass, Bedarf und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	10
6.2.2	Vorliegende Unterlagen	11
6.2.3	Methodik der Umweltprüfung.....	11
6.3	<i>In Fachgesetzen und –plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes</i>	12
6.4	<i>Vorliegende Umweltleitbilder und Umweltqualitätsziele als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen</i>	12
6.4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Regionalplan (GEP 99).....	12
6.4.2	Flächennutzungsplan: Alternativenprüfung während der Neuaufstellung.....	12
6.4.3	Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten der 2. FNP-Änderung	16
6.4.4	Bebauungsplanungen.....	17
6.4.5	Landschaftsplanung: Ziele des Landschaftsplanes Remscheid-West	18
6.4.6	Wasserrecht: Benachbartes, partiell ins Plangebiet ragendes Überschwemmungsgebiet	18
6.4.7	Entwässerung und Gewässerentwicklung	19
6.4.8	Umsetzungsfahrplan zur WRRL für die Planungseinheit Untere Wupper	20
6.4.9	Bodenschutzbelange	22
6.4.10	Denkmalschutzbelange: Bodendenkmäler, benachbarte Baudenkmäler.....	22
6.4.11	Stadtökologischer Fachbeitrag 2006 (STÖB) der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)	24
6.4.12	Integrierte Stadtentwicklungsplanung, politische Beschlusslage UQS/UQZ	24
6.4.13	Beschreibung vorliegender Ziele für die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB benannten Schutzgüter	24
6.4.14	Sonstige Fachbelange	26
6.5	<i>Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands</i>	26
6.6	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung/Beschreibung der Umweltauswirkungen einschließlich Bewertung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung</i>	28
6.7	<i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung</i> ...	30
6.8	<i>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen</i>	31
6.8.1	Vorgebrachte umweltrelevante TÖB-Belange.....	31
6.8.2	Konsequenzen zur Offenlage der 2. FNP-Änderung (Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung)	31
6.9	<i>Planungsalternativen</i>	31
6.9.1	Nullvariante (gemäß Prognose 6.6)	31
6.9.2	Alternative Flächendarstellung (Pufferzonenbildung).....	31
6.10	<i>Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen</i>	31
6.11	<i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen</i>	32
6.12	<i>Allgemein verständliche Zusammenfassung</i>	32
6.12.1	Anlass und Methode der Umweltprüfung.....	32
6.12.2	Ergebnisse der Umweltprüfung	32
	Anlage:	32

6.1 Einleitung (Darlegung aktuelles Planungsrecht § 1a und § 2 Abs. 4 BauGB, Auslegung)

Der 2. Änderung des FNP sind die Normen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) zu Grunde zu legen.

Im BauGB sind Vorschriften zur Erstellung einer Umweltprüfung und eines daraus hergeleiteten Umweltberichts enthalten, welche auf § 2 Abs. 4 BauGB basieren.

„Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, den Umweltbericht zu erstellen, der wiederum ein aufgrund eines formalisierten Verfahrens entstandener, zusammenfassender Fachbeitrag hinsichtlich der von einer Planung berührten Umweltbelange ist. Die Umweltprüfung trifft keine „Entscheidung“ über die Zulässigkeit der Planung oder des Vorhabens, sondern dient der fachlichen Qualifizierung der Planung und damit der späteren Vorhabenzulassung“ (vgl. Krautzberger 2009 im BauGB Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger).

Innerhalb der Planhierarchie ist eine Abschichtung der Umweltprüfungen vorzusehen, welche dem jeweiligen Darstellungsmaßstab der Planungsebene entsprechen. Das bedeutet im Planfall der 2. FNP-Änderung, dass eine Konkretisierung und Ausarbeitung auf der Ebene eines verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplans) bzw. ggf. im Rahmen eines Bauantrags beigebracht werden muss. Im hier betreffenden Planfall wird an einigen Stellen benannt, welche Belange bei entsprechender baulicher Inanspruchnahme-Absicht speziell vertieft werden müssen. Insbesondere beziehen sich diese Anmerkungen auf die artenschutzrechtlichen Belange, sowie denkmalschutzbezogene Anforderungen. Dies bedeutet allerdings keine Freistellung von dem Abschichtungsprinzip an anderer Stelle.

Die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung auf FNP-Ebene ergibt sich aus der Außenbereichslage des Plangebiets mit landschaftlicher Vorprägung (Waldcharakter), sowie durch die bereits im Rahmen des Gebietsbogens F 3062 zur Neuaufstellung des 2010 in Kraft getretenen FNP dokumentierten hohen ökologischen Konfliktintensitäten.

Zur Aufstellung der 2. Änderung des FNP enthält § 2 Abs. 4 BauGB folgende Normvorgabe:

(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Im gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu beachtenden § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die Umweltbelange näher spezifiziert. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind demnach insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu beachtenden § 1a Abs. 1 BauGB sind nachfolgende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Diese sind wie oben erläutert in der Umweltprüfung zu behandeln:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. An Stelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans beachtet die materiellrechtlichen Anforderungen des § 2 Abs. 4 und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB, richtet die Gliederung an der Anlage 1 zum BauGB aus und entspricht damit den entsprechenden Anforderungen des BauGB.

6.2 Inhalte und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

6.2.1 Anlass, Bedarf und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Anlass der 2. Änderung des FNP ist es, Rahmenbedingungen herzustellen, damit sich die südlich an den Geltungsbereich angrenzende Werkzeugfabrik in beabsichtigter Art und Weise entwickeln kann.

Im Zuge der Aufstellung des FNP 2010, der am 23.12.2010 in Kraft getreten ist, wurde die Gewerbegebietsdarstellung des FNP 93 auf der Fläche der Werkzeugfabrik, Platz 65, 42855 Remscheid (Gemarkung Remscheid, Flur 3, Flurstück 7) überwiegend durch eine Walddarstellung ersetzt. Dies war seinerzeit auf einer Anregung des Forstamtes Mettmann zurückzuführen, welches einen Waldcharakter im Sinne der einschlägigen fachrechtlichen Definitionen konstatierte.

Die Firmeninhaberin ist nicht bereit, Einschränkungen auf ihrem Betriebsgrundstück hinzunehmen, und ist aus diesem Grunde weiterhin gegen eine Walddarstellung. Auf der damaligen Wiese wurden seinerzeit Fichten angepflanzt, um die Pflege des Grundstückes zu minimieren. Auf Grund der Hochspannungsleitung, die über das Grundstück verläuft, müssten die Bäume sowieso auf einer Teilfläche des Grundstückes gefällt werden. Wenn die Stadt Remscheid dieses Grundstück als Waldnutzung weiterhin beabsichtige, könne sich die ansässige Firma an diesem Standort nicht uneingeschränkt entwickeln. Die

Firmeninhaberin macht geltend, dass ihr dadurch die Chancen genommen wären, ihr langjähriges Unternehmen an die nächste Generation weiter zu geben.

Damit die Firma am Standort weiter existieren und sich in beabsichtigter Art und Weise entwickeln kann, ist eine Änderung des FNP von Wald in gewerbliche Baufläche erforderlich.

6.2.2 Vorliegende Unterlagen

Informationen mit Umweltrelevanz sind außerhalb der Unterlagen der 2. Flächennutzungsplanänderung insbesondere folgenden Planwerken und Erarbeitungen entnehmbar:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (Entwurf)
- Regionalplan (GEP 99) der Bezirksregierung Düsseldorf
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Remscheid
- Ergebnisbericht über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1), der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und der Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) eingegangenen Anregungen: Anregungen und Abwägungen zu 28/28 (Platz, dem Plangebiet der 2. FNP-Änderung weitgehend entsprechend) 1/14 (Platz, dem Plangebiet westlich benachbart) sowie 11/7 und 28/29 (Platz (Teich), nordöstlich angrenzend)
- Ergebnisbericht über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2), der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) und der Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) eingegangenen Anregungen: Anregung 157/1 und Abwägung (Platz, weitgehend dem Plangebiet entsprechend)
- Städtökologischer Fachbeitrag, LÖBF 2006
- Umweltbericht zum FNP der Stadt Remscheid, Froelich & Sporbeck, Bochum 2010 als Bestandteil der Begründung des wirksamen FNP
- Fachbeitrag Umwelt zum FNP der Stadt Remscheid, Hamann & Schulte, 1999
- Altlasten- und Verdachtsflächenkataster, Untere Bodenschutzbehörde Remscheid
- Denkmalkataster der Stadt Remscheid
- Wasserrechtliche Festsetzungen und Festsetzungsabsichten (Überschwemmungsgebiet) östlich an das Plangebiet angrenzend
- Gebietsbogen F 3062 von Froelich & Sporbeck im Rahmen der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des FNP 2010, welcher das Plangebiet sowie eine nordwestlich angrenzende Fläche umfasst
- Bericht des Wupperverbandes, WRRL-Umsetzungsfahrplan Hydromorphologie für die Fließgewässer der Planungseinheiten PE_WUP_1000 Untere Wupper PE_WUP_1100 Obere Wupper PE_WUP_1200 Dhünn, Wuppertal/Hilden März 2012
- Gewässergütebericht, Stadt Remscheid, 2007

6.2.3 Methodik der Umweltprüfung

Die Umweltbelange für das Plangebiet sind bereits im Rahmen der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des FNP 2010, der seit dem 23.12.2010 in Kraft ist, abgearbeitet worden. Der Gebietsbogen F 3062 wird daher in räumlich und inhaltlich aktualisierter Fassung als Grundlage für den Umweltbericht zur 2. FNP-Änderung verwendet. Die naturräumliche Ausstattung des Plangebietes hat sich seither nicht verändert, vielmehr haben sich die Anforderungen aus dem Artenschutz sowie der Katalog der Umweltbelange im BauGB geändert.

Des Weiteren orientiert sich die Struktur des Umweltberichts an dem bereits für den gesamtstädtischen FNP verwendeten Aufbau der Umweltprüfung. D. h., es werden soweit dies sinnvoll und möglich ist, Sachverhalte ähnlich der dort verwendeten Gliederung und der dort verwendeten Erörterungen abgearbeitet.

Für die Realisierung des Umweltberichts zur 2. FNP-Änderung findet dabei grundsätzlich eine inhaltliche Skalierung statt, d. h. es wird der Maßgabe eines verhältnismäßig sehr kleinen Plangebietes von ca. 0,4 ha - in Relation zum Stadtgebiet mit ca. 7.460 ha – Rechnung getragen.

6.3 In Fachgesetzen und –plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

In nachfolgender Zusammenstellung sind Quellen für wesentliche schutzgutbezogene Ziele zusammengestellt, die für gemäß Planungs-/Gebiets-Betroffenheit und Planungsstufe spezifiziert zu berücksichtigen sind:

Menschen/Gesundheit/Bevölkerung:	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 BauGB, TA Lärm, DIN 18005, DIN 4109
Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt:	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
Boden:	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser:	Grundsätze des § 1a WHG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Artikel 4, 11, 13 der EG-WRRL vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 13.09.2013, §§ 1, 6, 27 WHG vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 15.08.2013, §§ 2 – 2f LWG NRW vom 25.06.1995, zuletzt geändert am 16.03.2013
Landschaft:	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter:	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Quelle: Stadt Remscheid/Froelich & Sporbeck 2011, aktualisiert durch Stadt Remscheid 2014

Eine Integration der Belange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht auf der allgemeinen Planungsstufe der vorbereitenden Bauleitplanung und ist auf einer konkreteren Ebene entsprechend zu berücksichtigen. Die Fläche, aufgrund der die Änderung des FNP erforderlich wird, liegt in einem neu anzulegenden potentiellen Strahlursprung des Morsbaches. Dieser Strahlursprung SU_04 ist gemäß Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme vom 14.08.2013, zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zwingend erforderlich. Er ist Bestandteil des Umsetzungsfahrplans Untere Wupper (UFP). Eine Ausarbeitung zum UFP erfolgt in Abschnitt 6.4.8.

6.4 Vorliegende Umweltleitbilder und Umweltqualitätsziele als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen

6.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Regionalplan (GEP 99)

Im Regionalplan (GEP 99) ist die Ortslage bis zur Morsbachtalstraße als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Zu dieser Ausweisung ist im Kapitel 1., Abschnitt 1.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Ziel 1 - Bereiche für Gewerbe- und Industriebetriebe sichern u. a. festgelegt, dass in den GIB gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden sollen. Insbesondere emittierende Betriebe sollen dort untergebracht werden.

Aktuell wird die Fortschreibung des Regionalplans vorbereitet. Gemäß der am 28.06.2012 vom Regionalrat beschlossenen Leitlinie 1.4.1 der Leitlinien Regionalplanfortschreibung sollen GIB verstärkt für Emittenten gesichert und nicht störende Betriebe im Regelfall in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) integriert werden: „Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung, Bestandsicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen. Nicht-störendes Gewerbe soll vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden. Es darf ausnahmsweise in den GIB angesiedelt werden, um die GIB zu gliedern. Dabei soll den ansässigen Emittenten im GIB ein ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes soll eine Überprüfung erfolgen, welche aktuellen GIB den Anforderungen der textlichen Zielsetzung nicht mehr entsprechen und zukünftig als ASB dargestellt werden sollten. Die Entscheidung erfolgt in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage ihrer Planungsziele.“

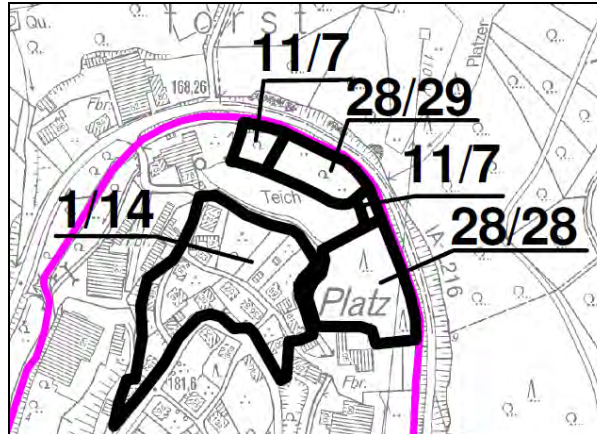
6.4.2 Flächennutzungsplan: Alternativenprüfung während der Neuaufstellung

Die Plangebietsfläche war im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zunächst erneut als gewerbliche Baufläche vorgesehen, weitergeführt aus Gewerbegebietsdarstellung des FNP 93. Dies änderte sich nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage einer bestandsfolgenden Anregung des Forstamtes Mettmann sowie unter Einbezug des im Rahmen der damaligen Umweltprüfung

beigebrachten Gebietsbogens F 3062. Der Abwägungsprozess hierzu ist im Folgenden unter Einbezug relevanter Abwägungen zu benachbarten Flächen wiedergegeben.

A) Abwägung nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Alternativenprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde für den Geltungsbereich eine gewerbliche Bauflächenentwicklung geprüft. Die Abwägung lautete gemäß Ergebnisbericht für das Plangebiet und dessen Umfeld zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt:



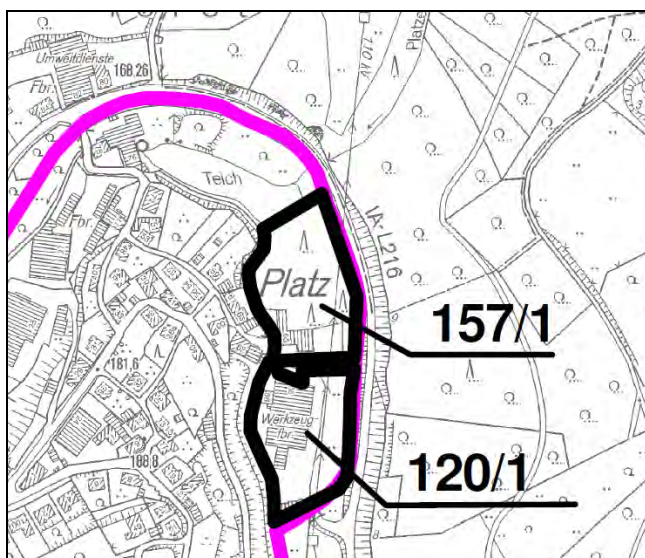
Forstamt Mettmann	28 / 28	23.06.2004
Goldberger Straße	32	G->Wald
40822 Mettmann		Platz
<p>Es wird angeregt, eine ungenutzte Teilfläche der gewerblichen Baufläche östlich der Ortslage Platz als Wald darzustellen, weil es sich um Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes handelt.</p> <hr/> <p><u>Der Anregung wird gefolgt</u></p> <p><i>Nach dem GEP 99 liegt die bezeichnete Fläche innerhalb eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Es handelt sich um Teile der aus dem FNP 92 übernommenen Gewerbereservefläche 64.2. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden hohe Konfliktintensitäten durch die Neuversiegelung im Überschwemmungsgebiet sowie in einem Bereich mit überwiegend niedrigen Grundwasserflurabständen prognostiziert. Desweiteren bestehen hohe Konfliktintensitäten durch mögliche Verschlechterung der Luftqualität in den angrenzenden Wohnbereichen und mittlere bis hohe Konfliktintensitäten durch die Überformung eines Auenökosystems (Fauna), durch den Verlust schutzwürdiger Böden und schutzwürdiger Grundwasserböden, durch die Neuversiegelung im unmittelbaren Einzugsbereich eines Gewässers und durch den Verlust einer klimarelevanten Waldfläche. Die Wohnfunktion in den unmittelbar angrenzenden Wohnbereichen kann durch gewerbliche Immissionen beeinträchtigt werden. Die Flächen werden daher entsprechend der Realnutzung als "Wald" dargestellt.</i></p>		
	F3062	11/7, 28/

Forstamt Mettmann Goldberger Straße 40822 Mettmann	32	28 / 29 G->Wald	23.06.2004 Platz (Teich)
		Es wird angeregt, eine ungenutzte Teilfläche der gewerblichen Baufläche nördlich der Ortslage Platz an der Morsbachtalstraße als Wald darzustellen, weil es sich um Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes handelt.	
		<u>Der Anregung wird gefolgt.</u>	
		<i>Nach dem GEP 99 liegt die bezeichnete Fläche innerhalb eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen.</i>	
		<i>Es handelt sich um Teile der aus dem FNP 92 übernommenen Gewerbereservefläche 64.2.</i>	
		<i>Im Rahmen der Umweltprüfung wurden hohe Konfliktintensitäten durch die Neuversiegelung im Überschwemmungsgebiet sowie in einem Bereich mit überwiegend niedrigen Grundwasserflurabständen prognostiziert. Desweiteren bestehen hohe Konfliktintensitäten durch mögliche Verschlechterung der Luftqualität in den angrenzenden Wohnbereichen und mittlere bis hohe Konfliktintensitäten durch die Überformung eines Auenökosystems (Fauna), durch den Verlust schutzwürdiger Böden und schutzwürdiger Grundwasserböden, durch die Neuversiegelung im unmittelbaren Einzugsbereich eines Gewässers und durch den Verlust einer klimarelevanten Waldfläche. Die Wohnfunktion in den unmittelbar angrenzenden Wohnbereichen kann durch gewerbliche Immissionen beeinträchtigt werden. Die Flächen werden daher entsprechend der Realnutzung als "Wald" dargestellt.</i>	
		F3062	11/7, 28/
Stadtverwaltung Remscheid		11 / 7 G->Wald	05.08.2004 Platz
		Es wird angeregt, Teilflächen nördlich Platz als Wald darzustellen, weil es sich um Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes handelt.	
		<u>Der Anregung wird gefolgt.</u>	
		<i>Nach dem GEP 99 liegen die bezeichneten Flächen innerhalb eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen.</i>	
		<i>Es handelt sich um Teile der aus dem FNP 92 übernommenen Gewerbereservefläche 64.2.</i>	
		<i>Im Rahmen der Umweltprüfung wurden hohe Konfliktintensitäten durch die Neuversiegelung im Überschwemmungsgebiet sowie in einem Bereich mit überwiegend niedrigen Grundwasserflurabständen prognostiziert. Desweiteren bestehen hohe Konfliktintensitäten durch mögliche Verschlechterung der Luftqualität in den angrenzenden Wohnbereichen und mittlere bis hohe Konfliktintensitäten durch die Überformung eines Auenökosystems (Fauna), durch den Verlust schutzwürdiger Böden und schutzwürdiger Grundwasserböden, durch die Neuversiegelung im unmittelbaren Einzugsbereich eines Gewässers und durch den Verlust einer klimarelevanten Waldfläche. Die Wohnfunktion in den unmittelbar angrenzenden Wohnbereichen kann durch gewerbliche Immissionen beeinträchtigt werden. Die Flächen werden daher entsprechend der Realnutzung als "Wald" dargestellt.</i>	
		F3062	28/28, 28

Stadtverwaltung Remscheid	1 / 14 W->MI	06.09.2004 Platz
Für den Bereich der Ortslage Platz nördlich der Kratzberger Str. wird mit Blick auf die Standortsicherung der Firmen in den westlich und östlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen die Darstellung von Mischgebiet vorgeschlagen.		
Der Anregung wird gefolgt.		
<i>Im wirksamen FNP ist Mischgebiet dargestellt, der FNP-Vorentwurf weist Wohnbaufläche aus. Auch für die Zukunft ist die Standortsicherung des vorhandenen angrenzenden Betriebes städtebauliches Ziel. Diese Zielsetzung wird mit einer</i>		
<small>Stadt Remscheid, Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung: Ergebnisbericht über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie über die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem § 2 Abs. 2 BauGB</small>		
Beteiligter	Kürzel/Datum, Thema/Lage, Anregung, Beschlussvorschlag, Stellungnahme der Verwaltung, Gebietsbogen der Umweltprüfung/Verweis auf andere Anregungen	B 61/0430 Blatt 54
<i>entsprechenden Darstellung des Flächennutzungsplanes für den zentralen Bereich des Platz beschrieben. Desweiteren sind innerhalb des angesprochenen Bereiches zwei Handwerksbetriebe ansässig, so dass der Bereich Mischgebietscharakter hat.</i>		

B) Abwägung nach Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfes

Im Rahmen der Alternativenprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde für den Geltungsbereich eine gewerbliche Bauflächenentwicklung geprüft. Die Abwägung lautete gemäß Ergebnisbericht zur öffentlichen Auslegung wie folgt:



Firma/Einrichtung	157 / 1	11.05.2009
	Freifläche->G	Platz
<p>Der Beteiligten gehören die Parzellen 7 und 9, Flur 3, Gemarkung Remscheid. Die Firma wurde im Jahr 1787 gegründet und gehört damit zu den ältesten Firmen in Remscheid. Die Vorfahren der Beteiligten siedelten sich zu jener Zeit am Platz in der Nähe des Morsbaches an, da man die Wasserkraft benötigte. Der Betrieb ist mittlerweile in der 6. Generation und noch immer im Familienbesitz. Heute stellt die Beteiligte Handwerkzeuge für Maurer und Maler her. Ob die Beteiligte ihren Betrieb jemals erweitern wird, kann sie z. Zt. aufgrund der augenblicklichen Wirtschaftslage nicht absehen, jedoch ist sie nicht bereit, derartige Einschränkungen auf ihrem Betriebsgrundstück hinzunehmen. Wie der FNP-Entwurf anzeigt, wäre es der Beteiligten nur erlaubt, eine kleine Ecke am Betrieb anzubauen, der übrige Teil sollte Grünfläche bleiben. Auf dieser Wiese wurden seinerzeit Fichten angepflanzt wegen der Pflege dieses Grundstückes. Da die Hochspannungsleitung über einen Teil dieses Grundstücks verläuft, müssten die Bäume sowieso gefällt werden. Es ist der Beteiligten seinerzeit nicht gestattet worden, bis zu einer Höhe von sieben Metern unter dieser Leitung zu bauen. Wenn die Stadt Remscheid dieses Grundstück nun als Wald und Wiese bezeichnen will und nicht als Baufläche, damit sich die Industrie dort entwickeln kann, so wären der Beteiligten dadurch die Chancen genommen, ihr langjähriges Unternehmen an die nächste Generation weiterzugeben. Soweit die Beteiligte informiert ist, liegt es doch im Interesse der Stadt Remscheid, hier weitere Betriebe anzusiedeln, damit die Industrie schließlich an diesem Standort bleiben kann. Wenn man jedoch beabsichtigt, die Firmen derartig einzuengen und deren Betriebsgrundstücke wertlos macht, verliert man jegliches Interesse an einer Erweiterung. Schließlich befinden sich im Morsbachtal seit Jahren viele kleinere Betriebe, die weit genug vom Wohngebiet entfernt sind und keinesfalls durch Lärm stören, genau wie es bei der Beteiligten der Fall ist. Sie hofft, dass die Stadt in diesem Fall Entgegenkommen zeigt und die gesamte Betriebsfläche für die Bebauung für Industriezwecke einplanen wird. Für ein persönliches Gespräch steht sie natürlich gern zur Verfügung, ferner ist auch eine</p>		
<p><small>Stadt Remscheid, Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung: Ergebnisbericht über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie über die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</small></p>		

Besichtigung an Ort und Stelle möglich.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Regionalplan (GEP 99) weist die angesprochene Fläche nördlich der Hofschaf Platz/westlich der Morsbachtalstraße als Gewerbe- und Industriebereich aus. Im wirksamen FNP ist Gewerbegebiet dargestellt. Der FNP-Entwurf sieht für die nördliche Grundstückshälfte Wald und für die südliche Hälfte gewerbliche Baufläche vor.

Ein Bebauungsplan liegt nicht vor, ebenso liegt die Fläche nicht innerhalb von Festsetzungen des Landschaftsplans. Östlich angrenzend befindet sich ein ordnungsbehördlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet sowie benachbart auf der anderen Seite der Morsbachtalstraße ein NSG.

Die Darstellung des FNP-Entwurfs beruht auf dem Waldcharakter im Flurstück 7. Das Forstamt Mettmann hatte angeregt, eine ungenutzte Teilfläche der gewerblichen Baufläche östlich der Ortslage Platz als Wald darzustellen, weil es sich um Wald im Sinne des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes handelt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden hohe Konfliktintensitäten durch die Neuversiegelung im Überschwemmungsgebiet sowie in einem Bereich mit überwiegend niedrigen Grundwasserflurabständen prognostiziert. Desweiteren bestehen hohe Konfliktintensitäten durch mögliche Verschlechterung der Luftqualität in den angrenzenden Wohnbereichen und mittlere bis hohe Konfliktintensitäten durch die Überformung eines Auenökosystems (Fauna), durch den Verlust schutzwürdiger Böden und schutzwürdiger Grundwasserböden, durch die Neuversiegelung im unmittelbaren Einzugsbereich eines Gewässers und durch den Verlust einer klimarelevanten Waldfläche. Die Wohnfunktion in den unmittelbar angrenzenden Wohnbereichen kann durch gewerbliche Immissionen beeinträchtigt werden. Demzufolge ist eine Versiegelung des Überschwemmungsgebietes zu vermeiden und im Falle einer Betriebserweiterung die benannten Belange adäquat einzubeziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gebäudebestand als Gewerbe dargestellt ist und eine eventuelle Betriebserweiterung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch privilegiert sein kann.

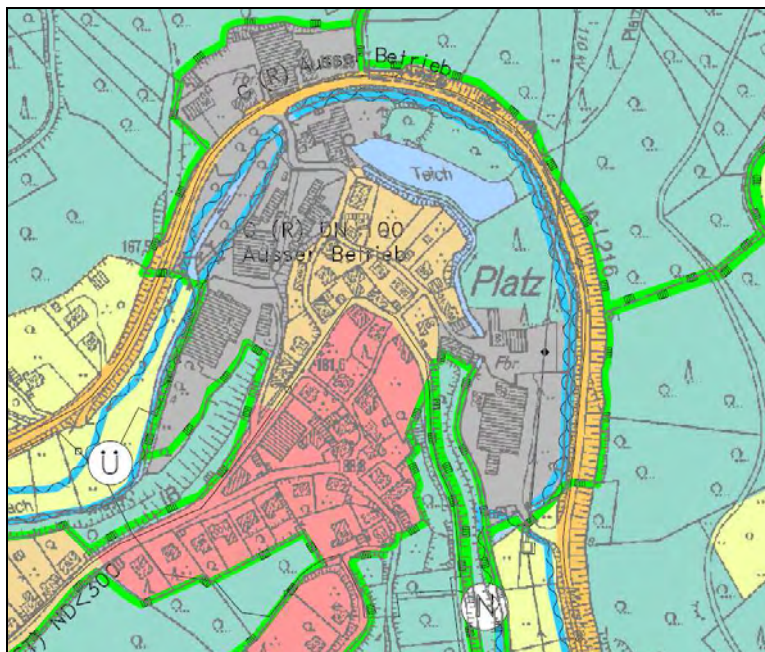
F3062

Die zitierten Abwägungsergebnisse wurden folgerichtig in den neuen FNP-Entwurf und in den neuen Flächennutzungsplan integriert, welcher am 23.12.2010 in Kraft getreten ist.

6.4.3 Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten der 2. FNP-Änderung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, in Kraft getreten am 23.12.2010, stellt vor Inkrafttreten der 2. Änderung des Flächennutzungsplans folgerichtig zur damaligen Abwägung (s. 6.4.2) für das Plan-

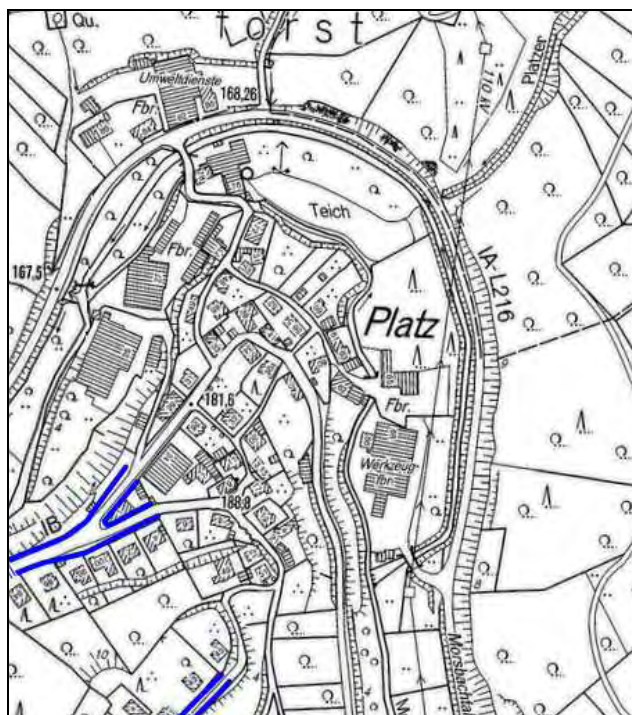
gebiet Wald dar. Südlich grenzt für die vorhandenen Betriebsbereiche gewerbliche Baufläche an, westlich und partiell nördlich ist gemäß einem Oberlauf des Morsbaches und einer teilverlandeten Teichfläche Wasser dargestellt. Die Ortslage westlich an den Oberlauf angrenzend ist als Mischgebiet ausgewiesen.



Unmaßstäblicher Auszug FNP 2010 vor Inkrafttreten der 2. FNP-Änderung

6.4.4 Bebauungsplanungen

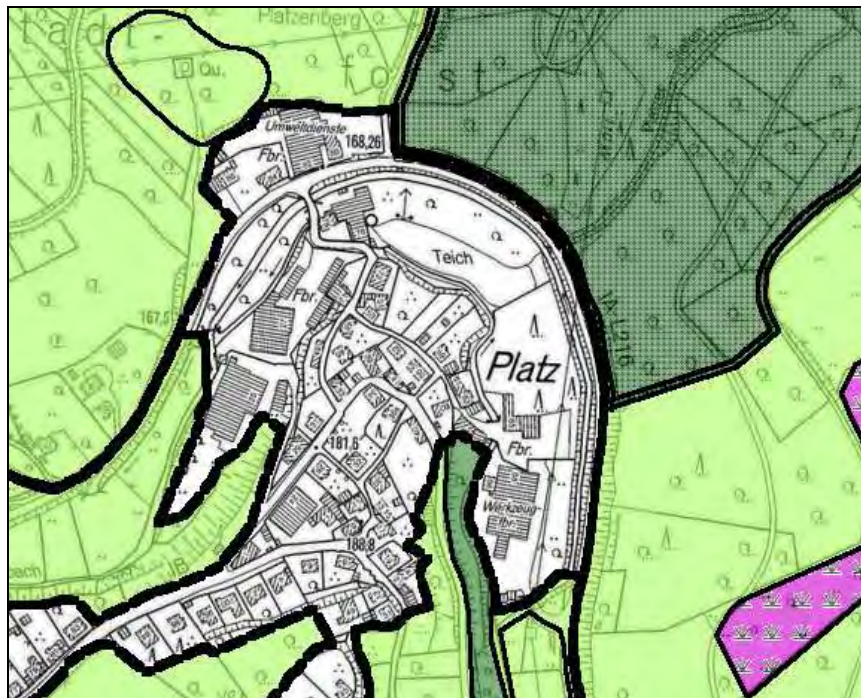
Es gibt aktuell keinen rechtskräftigen oder in Aufstellung begriffenen Bebauungs- oder Fluchtlinienplan für das Plangebiet oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft.



*Übersicht verbindliche Bauleitplanungen
(am Kartenrand: rechtsverbindliche Fluchtlinienpläne)*

6.4.5 Landschaftsplanung: Ziele des Landschaftsplanes Remscheid-West

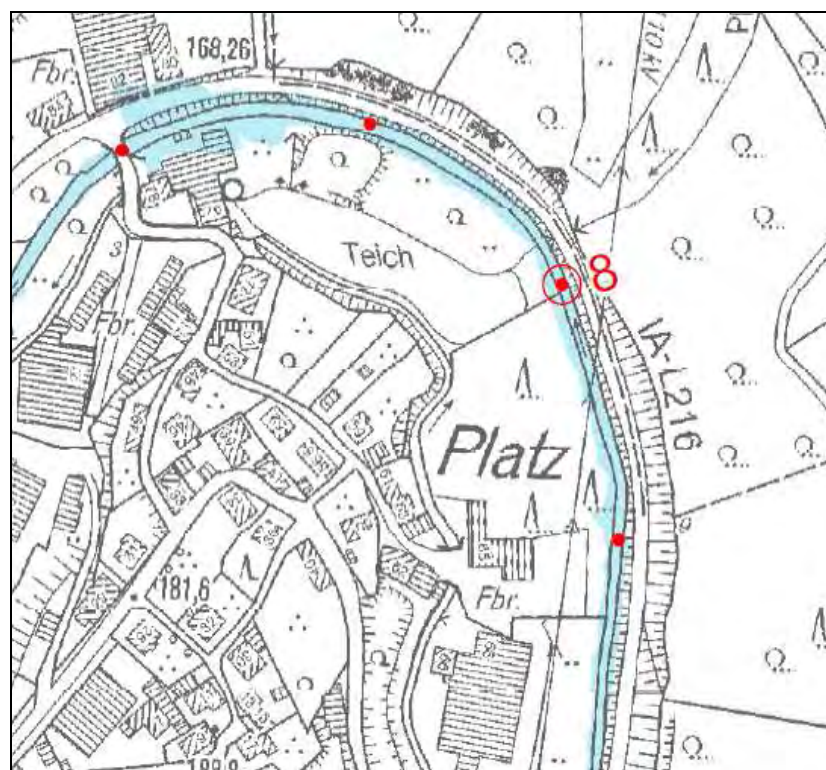
Die Fläche konnte aufgrund ihrer Ausweisung als Gewerbefläche im FNP 93 im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens Remscheid-West (rechtskräftig seit dem 11.08.2003) nicht ins Landschaftsschutzgebiet „Morsbachtal, Eschbachtal, Seitentäler und Hänge“ aufgenommen werden, obwohl der später erstellte Gebietsbogens F 3062 durchaus das Potential zu einer entsprechenden Ausweisung belegt.



*Landschaftspläne Remscheid-West sowie Remscheid-Gelpe
Unmaßstäblicher Auszug*

6.4.6 Wasserrecht: Benachbartes, partiell ins Plangebiet ragendes Überschwemmungsgebiet

Zu berücksichtigen ist die am 04.07.2013 in Kraft getretene, pegelbezogene Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes, welche sich u. a. auf den Verlauf des Morsbaches auf Höhe des Plangebiets erstreckt. Das darin enthaltene neue ÜSG bildet gemäß hydrologischer und hydraulischer Modellrechnung ein hundertjähriges Hochwasserereignis HQ_{100} ab und fällt im Umfeld des Geltungsbereiches gegenüber dem bereits festgesetzten ÜSG nicht erheblich anders aus. Die geringfügige Einwirkung in das Plangebiet ist in der 2. FNP-Änderung durch die beabsichtigte Freihaltezone von 10 m westlich des angrenzenden REB-Abwassersammelkanals (Mischsystem) abgedeckt.



Neufestsetzung des ÜSG Morsbach
(rechtskräftiger Ausschnitt)

Die Ziele der durch hydrologische und hydraulische Grundlagen ermittelten Überschwemmungsgebietsverordnung werden gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 09.02.2012 unterstützt. Dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Morsbaches und des Müggenbaches wurde von Seiten der Stadt Remscheid zugestimmt.

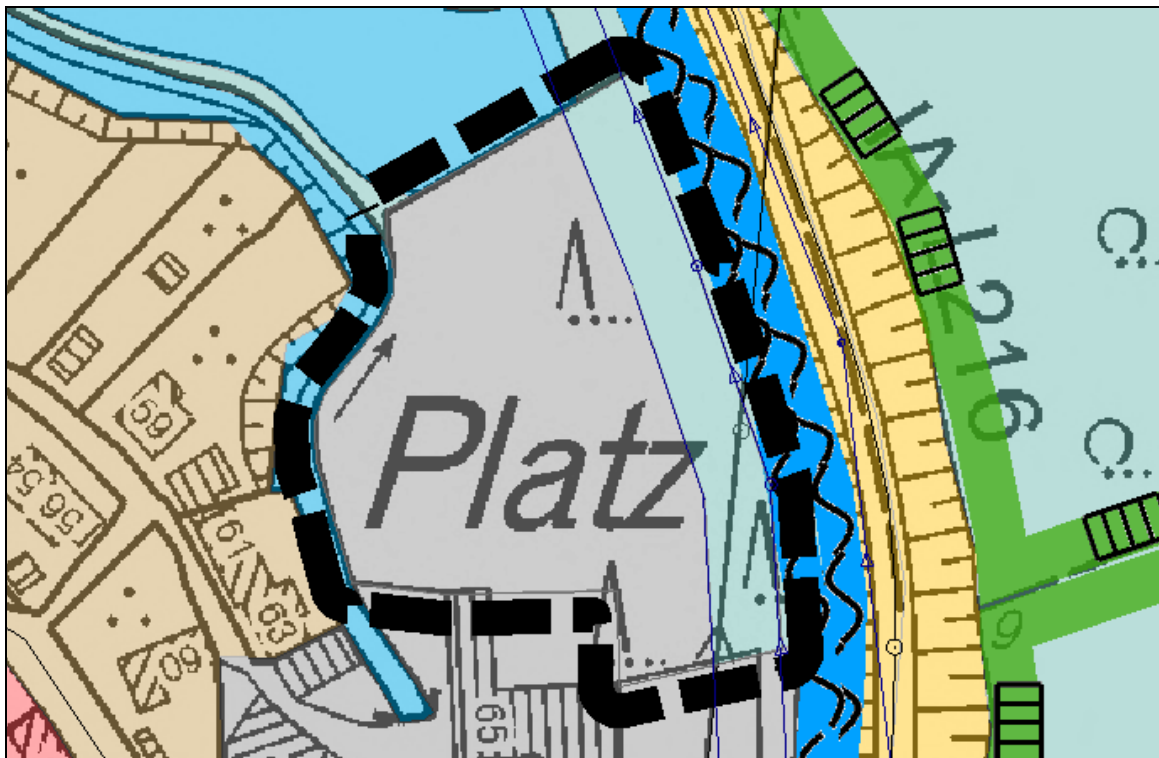
6.4.7 Entwässerung und Gewässerentwicklung

Aus Sicht von Unterer Wasserbehörde, Remscheider Entsorgungsbetrieben (REB), Wupperverband und Fachdienst Umwelt werden gemäß einer Besprechung vom 10.01.2012 bei Zielsetzung für eine gewerbliche Bauflächendarstellung ein freizuhaltender Zwischenraum von 10 m Distanz zum im Morsbachtal verlaufenden Sammelkanal der REB vorgeschlagen. Hiermit wären der erforderliche Sicherheitsabstand sowie für Biozönose und Gewässerentwicklung vorgesehenen hydromorphologischen Maßnahmen – darunter eine Bachabflachung/-verbreiterung nach Westen - abgedeckt.

An dieser Stelle wird auch auf den in Aufstellung begriffenen landesplanerischen Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren“ des Entwurfes des Landesentwicklungsplans in NRW hingewiesen. Demzufolge soll in von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten, d. h. in statistisch seltener als einmal in 100 Jahren überfluteten Bereichen, bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.

Demgegenüber wäre ohne gewerbliche Entwicklung eine Umwandlung des Plangebietes in einen Auwaldstandort mit erhöhter Retentionsfunktion sowie Anlage von Nebenrinnen im Plangebiet möglich gewesen, um nicht erstellte RRB-Volumina im Kanalnetz zu kompensieren (Quelle: Wupperverband 2012).

Da die Planungsabsicht einer gewerblichen Bauflächendarstellung gem. Planbegründung besteht, wird dem Vorschlag einer Freihaltung eines 10m Abstandes zum parallel zum Morsbach verlaufenden REB-Abwasserkanal mit der 2. FNP-Änderung gefolgt..



2. FNP-Änderung

(Unmaßstäblich, mit 10m-Pufferung der gewerblichen Baufläche zum REB-Abwassersammler)

Weiterhin werden Maßnahmen im Morsbachtal vorgesehen, die der rechtssicheren Entwässerung von vorhandenen und neuen Oberliegern dienen.

6.4.8 Umsetzungsfahrplan zur WRRL für die Planungseinheit Untere Wupper

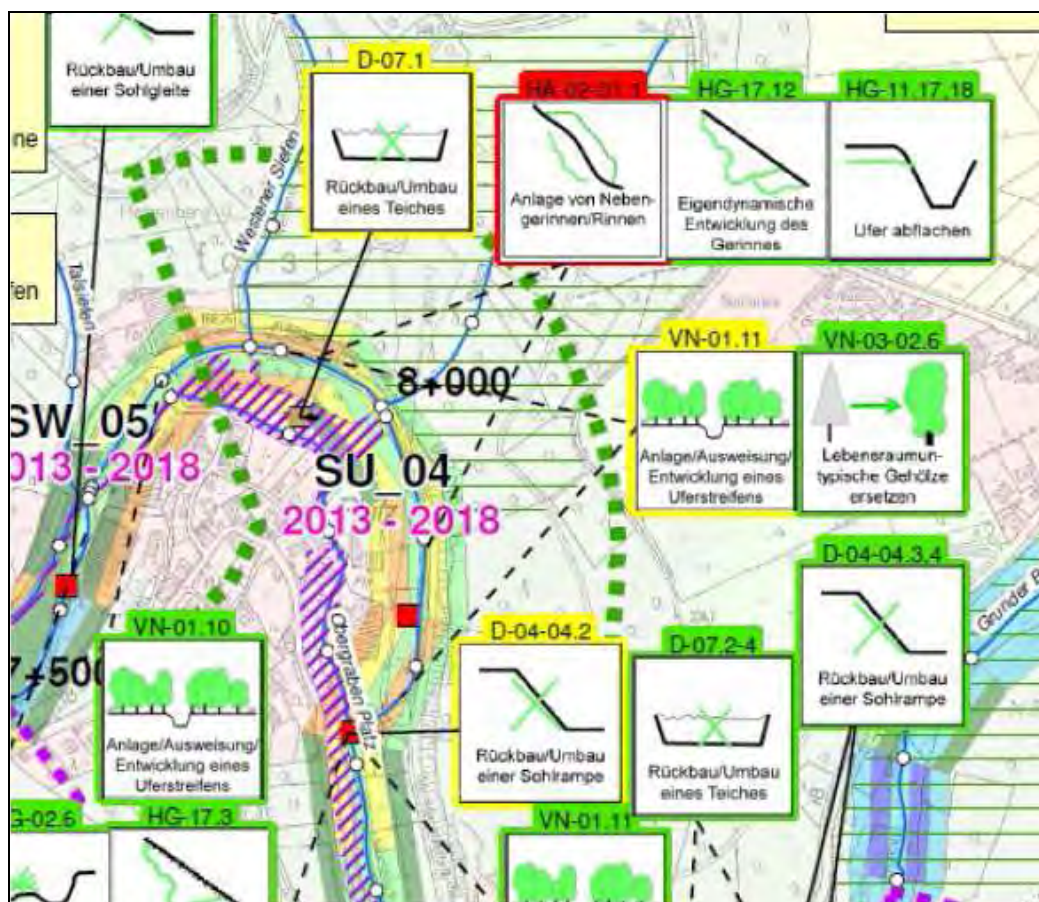
Der östlich des Plangebiets gelegene Gewässerabschnitt des Morsbaches sowie der nähere Einwirkungsbereich ist vom Umsetzungsfahrplan zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfasst.

„Ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist in Nordrhein-Westfalen das Programm „Lebendige Gewässer“. Mit diesem Programm sollen die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit konkretisiert und umgesetzt werden. Bestandteil des Programms ist die kooperative Erarbeitung von Umsetzungsfahrplänen, die eine Übersicht der seit 2000 durchgeführten und der bis 2027 durchzuführenden Maßnahmen, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ermöglichen, geben sollen. Der Umsetzungsfahrplan ist ein Beitrag zur Planungssicherheit für die Maßnahmenträger und die politisch Verantwortlichen vor Ort und ermöglicht eine Vorausschau auf behördliche Verwaltungsaufgaben und den Fördermittelbedarf. [...]

Die wesentlichen Ziele des UFP werden wie folgt beschrieben (MKULNV 2011):

1. Er soll die im Bewirtschaftungsplan aufgezeigten Finanzierungs- und Planungsvorbehalte weitgehend ausräumen, indem er transparent aufzeigt, wie die Bewirtschaftungsziele bis 2027 erreicht werden sollen. Er dient in diesem Sinne als Hilfsinstrument zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele.
2. Er soll die seit Inkrafttreten der EG-Wasserrahmenrichtlinie durchgeführten Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung dokumentieren. Er ist damit eine Grundlage für den 2012 anzufertigenden Zwischenbericht zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms. Der Zwischenbericht ist an die EU-Kommission abzugeben, gleichzeitig ist ein Zwischenbericht zur Information von Politik und Öffentlichkeit in Nordrhein-Westfalen vorgesehen.
3. Er soll für die Maßnahmen der Folgejahre den Fördermittelbedarf annonciieren und wird damit ein wesentliches Kriterium bei zukünftigen Förderentscheidungen sein.
4. Die Planungen und Maßnahmen des UFP sollen dem „Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept“ entsprechen (vgl. Kapitel 2.1) und so letztlich eine kosteneffiziente Vorgehensweise bei der Verwirklichung der Bewirtschaftungsziele ermöglichen“ (Auszug aus dem Bericht des Wupperverbandes, WRRL-Umsetzungsfahrplan Hydromorphologie).

Im Rahmen des Umsetzungsfahrplans gem. WRRL für den Morsbach sieht die Planung aktuell folgende Darstellungen vor:



Umsetzungsfahrplan Morsbach 04 Oberlauf Morsbach des Wupperverbandes
Unmaßstäblicher Auszug, Stand 20.03.2012

Eine besondere Wertigkeit erhält die Fläche aus Sicht des Gewässerschutzes, da sie innerhalb des neu anzulegenden, berichtspflichtigen potenziellen Strahlursprungs SU_04 liegt und damit eine besondere Verantwortung für die Entwicklung des Morsbaches übernimmt.

Der Morsbach befindet sich auf Höhe der beabsichtigten 2. FNP-Änderung Platz, westlich Morsbachtalstraße in einem mäßigen bis unbefriedigendem Zustand. Ursachen dafür lassen sich u. a. in vollzogener Urbanisierung und Nutzungsdichte bis an den Bach heran ausmachen. Das wasserrechtliche Ziel ist dagegen ein guter Zustand des Gewässers.

Die Gewässerstrukturgüte des Morsbaches ist gemäß Umsetzungsfahrplan als Klasse 4 von 7 (deutlich bis vollständig verändert), das Ufer links des Gewässers in Fließrichtung als Klasse 6 und 7 (sehr stark bis vollständig verändert), sowie das Umfeld links als Klasse 5 und 3 gekennzeichnet (stark und mäßig verändert).

Die Beeinträchtigungsgrade wurden hier i. V. der Auswertung der Strukturgüteklassen in NRW gemäß LANUV online 09/2012 ergänzt.

Der an das Plangebiet nördlich angrenzende Teich im Nebenschluss ist als Maßnahme D-07.1 für Rückbau/Umbau vorgesehen. Erwartete Wirkungen sind gemäß allgemeiner Erläuterung des UFP „Durchgängigkeit des Gewässers für Organismen, Herstellen gewässertypischer Fließverhältnisse, Verbesserung der Wasserqualität“ in einem kurz- bis mittelfristigen Umsetzungszeitraum.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der UFP Morsbach für den dem Plangebiet benachbarten Morsbach insbesondere mit dem neu anzulegenden Strahlursprung SU_04 eine den Geltungsbereich direkt betreffende Vorgabe sowie mit der Maßnahme D-07.1 eine unmittelbar benachbarte planerische Vorprägung einnimmt. Eine Vereinbarkeit mit der 2. FNP-Änderung ist bei entsprechender Ausweisung eines Entwicklungskorridors vorhanden.

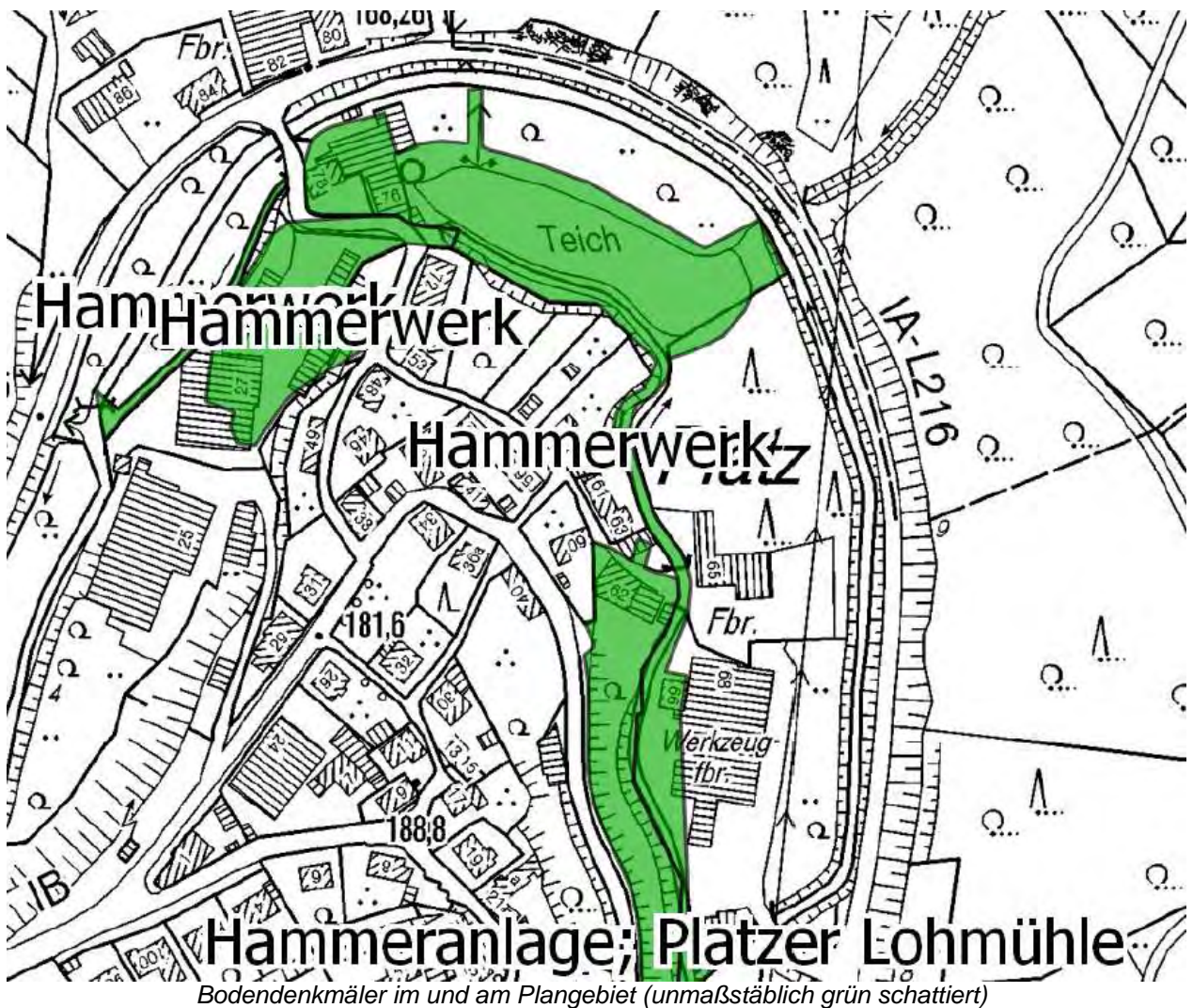
6.4.9 Bodenschutzbelange

Nordwestlich zum Plangebiet befindet sich eine Altablagerung, die im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster mit der Nr. 683 geführt wird. Eine weitere Altablagerung befindet sich auf dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstück der Werkzeugfabrik (Platz 65). Bislang liegen keine Bodenuntersuchungen von den Altablagerungen vor, sodass die Ausdehnung und Beschaffenheit des Anschüttungsmaterials unbekannt ist. Derzeit kann daher keine Aussage darüber getroffen werden, ob eine Beeinflussung des FNP - Gebietes zu erwarten ist. Eine Überprüfung diesbezüglich ist auf Bebauungsplan- oder Vorhabenebene erforderlich.

Über den Geltungsbereich der 2. Änderung zum Flächennutzungsplan liegen dem Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde — keinerlei Informationen vor. Augenscheinlich ist nicht auszuschließen, dass sich die Anschüttung von dem südlich angrenzenden Grundstück bis auf das Plangebiet erstreckt. Eine Überprüfung diesbezüglich ist auf einer konkreteren Planungsebene erforderlich.

6.4.10 Denkmalschutzbelange: Bodendenkmäler, benachbarte Baudenkmäler

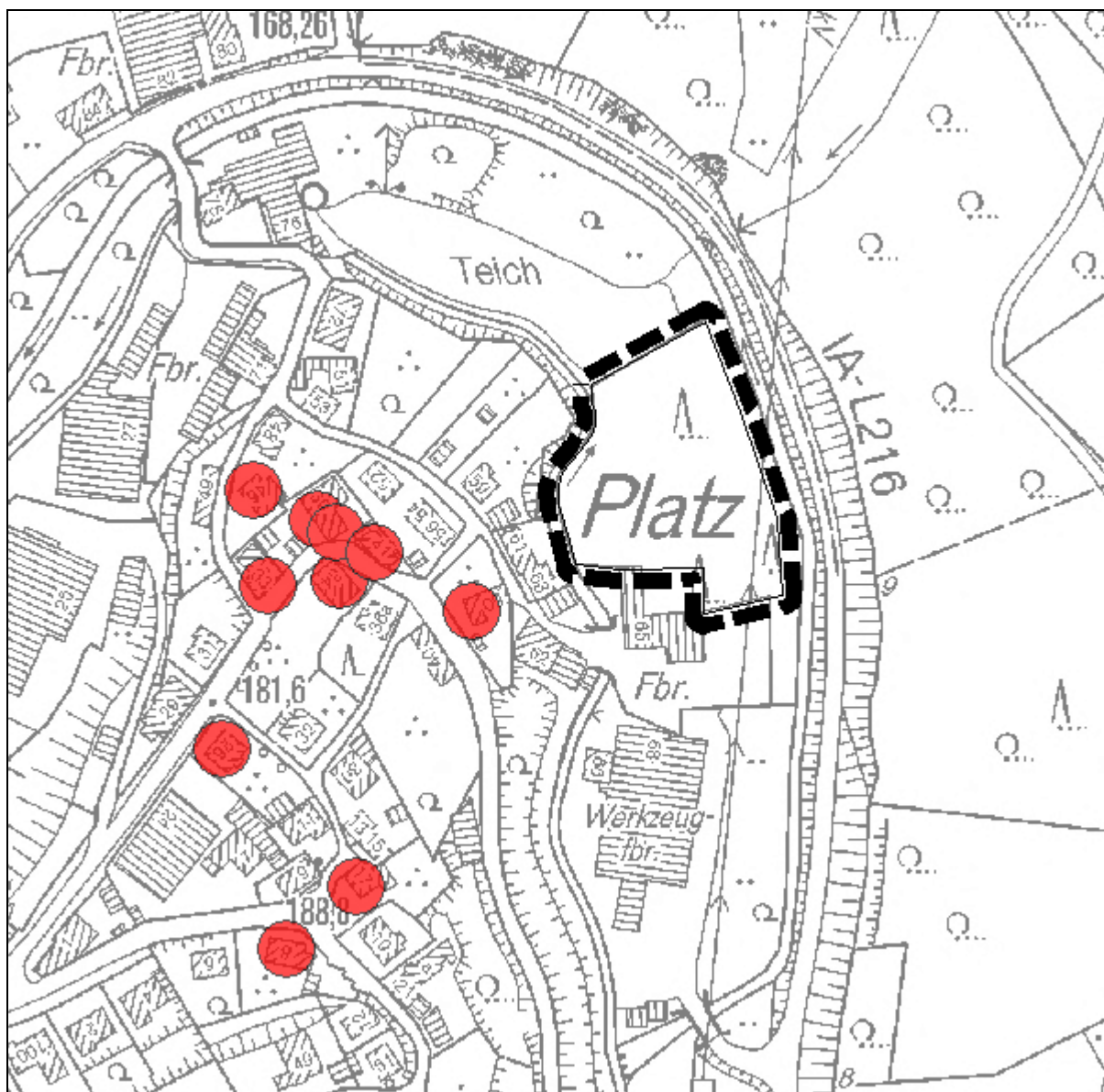
Im Plangebiet ist mit Datum vom 05.11.2013 das Bodendenkmal „Platzer Hämmer“ in die Denkmalliste der Stadt Remscheid eingetragen worden. Dieses ragt im Nordwesten in das Plangebiet hinein und grenzt westlich an. Damit stellt sich die bodendenkmalrechtliche Situation im und am Plangebiet wie folgt dar.



Südwestlich benachbart befindet sich ein weiteres Bodendenkmal.

Westlich/südwestlich des Plangebietes sind in der näheren Umgebung zudem 10 Baudenkmäler gelegen, welche die Bebauung in ihrer Ortslage maßgeblich prägen. Für die Ausgestaltung der 2. FNP-Änderung haben diese jedoch keinen unmittelbaren Einfluss. Inwiefern der Nahbereich der Baudenkmä-

ler betroffen ist, ist nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans, sondern bebauungsplan- oder vorhabenbezogen sicherzustellen.



Baudenkmäler im Nahbereich des Plangebiets (unmaßstäbliche Lagekennzeichnungen)

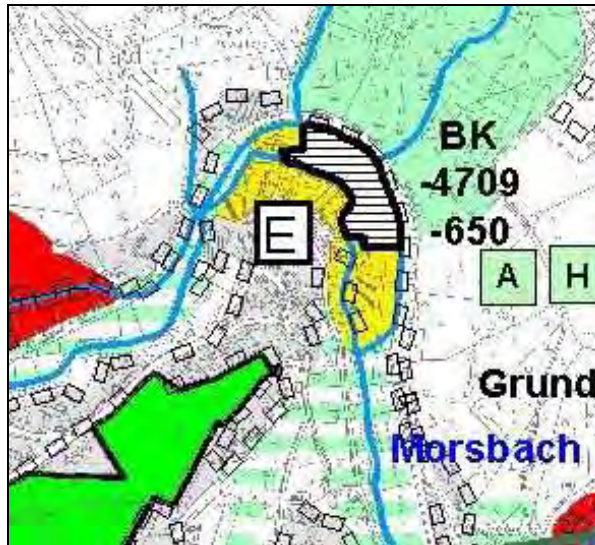
Der LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat sich damit einverstanden erklärt, dass die weitere Abstimmung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

Nach den auf der FNP-Ebene absehbaren zu berücksichtigenden denkmalbezogenen und darunter insbesondere bodendenkmalbezogenen Belangen wird der denkmalrelevante Nahbereich bei Neubebauungen zu berücksichtigen sein und eine fundamentsetzende Überbauung bis an die Grundstücksgrenze im Nordwesten nach Eintragung des ortsfesten Denkmals RS 050 in die Denkmalliste voraussichtlich nicht erfolgen können. Der Spielraum für betriebliche Nutzungsmöglichkeiten ist jedoch noch zu präzisieren.

Ggf. erforderliche bodendenkmalbezogene Schutzabstände und Nutzungsaufgaben sind auf der konkreten bau-rechtsbegründenden Ebene eines Bebauungsplans oder eines Bauantrages zu bestimmen und können dem sonst erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich für diesen Uferandstreifen – i. V. mit der dadurch erhaltenen Flora und Fauna – voraussichtlich synergetisch als Vermeidungspotential angerechnet werden. Dies bietet sich auch deshalb an, da die Platzer Teichanlage unmittelbar im Nordwesten an das Plangebiet angrenzt.

Die zur Offenlage der 2. FNP-Änderung beabsichtigte gewerbliche Bauflächendarstellung wird daher nicht verändert. Auf der allgemeinen Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird davon ausgegangen, dass denkmalbezogene und betriebliche Anforderungen miteinander in Einklang gebracht werden können.

6.4.11 Stadtökologischer Fachbeitrag 2006 (STÖB) der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)



Auszug STÖB 2006 Maßnahmenkarte 4.2

Im Stadtökologischen Fachbeitrag der damaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW wird das Plangebiet in der Dokumentation „Stadtbiotop“ gemäß Kartierung vom 30.09.2004 als Teil des Stadtbiotops BK-4709-650 in den Bergischen Hochflächen auf 171 m über N. N. geführt. Es handelt sich um einen „Mühlenteich mit Erlenwald am Morsbach in Platz“. Dieses Biotop umfasst insgesamt ca. 1,1 ha.

Das Plangebiet selbst ist lt. STÖB im Wesentlichen ein dichter einschichtiger Fichtforst (*Picea abies*), welcher vom Gesamtbiotop ca. 0,48 ha einnimmt. Allerdings wird der an das Plangebiet angrenzende alte „Mühlenteich mit Umlauf“ „allseitig“ – und somit auch im Grenzbereich zur gewerblichen Baufläche der 2. FNP-Änderung – „von Erlen- und Weidengebüschen gesäumt, an den Ufern finden sich Schwertlilie und Drüsiges Springkraut.“

Schutzziel ist für das gesamte Biotop gemäß STÖB der „Erhalt eines wertvollen Komplexes aus Stillgewässer und Gehölz.“ (s. Maßnahmenkarte 4.2). Es wird als Handlungsempfehlung die Erhaltung und Entwicklung im Sinne der Arten und Biotopschutzes sowie keine Inanspruchnahme im Rahmen der Bauleitplanung formuliert. Bewertet wird das Biotop als mit lokaler Bedeutung und mäßiger Beeinträchtigung.

Die Umgebung des Plangebietes ist als sehr gut freiraumversorgt eingestuft. Das Plangebiet wird gemäß damaligem Planungsstand im STÖB als Teil einer Siedlungserweiterung bzw. eines Baugebietes charakterisiert.

Durch die 2. FNP-Änderung ist das betreffende Stadtbiotop mit einer Teilfläche von rund 36 % der gesamten Biotopkatasterfläche BK-4709-650 berührt.

Eine Aufrechterhaltung des einschichtigen Fichtenbewuchses wird gemäß 2. FNP-Änderung weitgehend nicht vorgesehen. Die deutlich wertvolleren Vegetationsbestände der Randbereiche der vorgesehenen Baufläche sind im Zuge der vorzusehenden Bebauung dahingehend zu überprüfen, ob im Rahmen der Eingriffsvermeidung nicht entsprechende Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Diese Maßnahmen werden dann im Rahmen der später durchzuführenden Bilanzierung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung positiv angerechnet werden.

6.4.12 Integrierte Stadtentwicklungsplanung, politische Beschlusslage UQS/UQZ

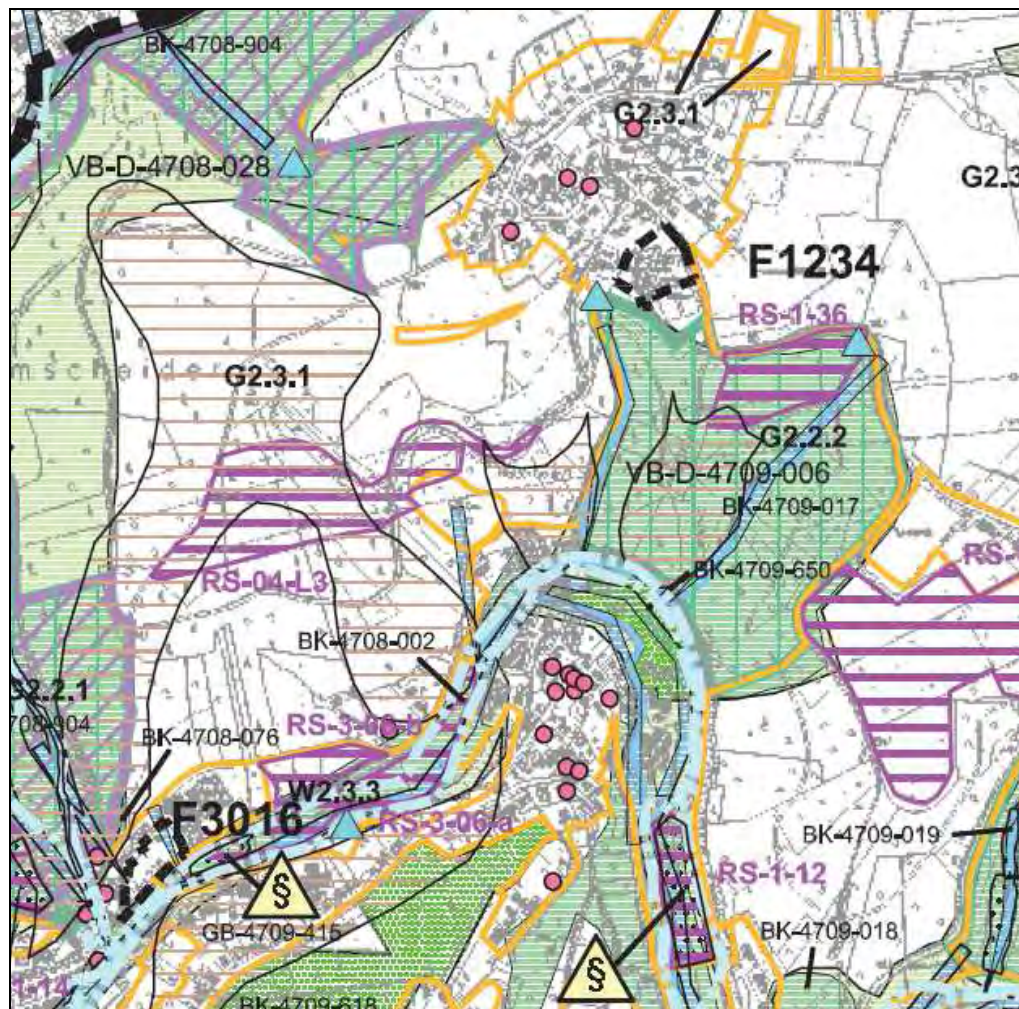
Am 12.02.2009 hat der Rat der Stadt Remscheid einstimmig den Endbericht zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Für den hier betreffenden Bereich Platz, westlich Morsbachtalstraße sind keine speziellen Umweltqualitätsstandards/-ziele definiert worden.

6.4.13 Beschreibung vorliegender Ziele für die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB benannten Schutzgüter

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

Gemäß Gebietsbogen F 3062, welcher nach der frühzeitigen Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Verwendung gefunden hatte, ist das Plangebiet als AJ0ta1, Fichtenwald mit einem Fichtenanteil > 80 %, starkes Baumholz.

Die Erhaltungsziele des Artenschutzes sind beachtlich.



Auszug aus dem Umweltbericht zum FNP
(unmaßstäblich, Karte Schutzgebiete, schutzwürdige Bereiche und Konfliktschwerpunkte)

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:

Diese Schutzziele sind für das Plangebiet mangels Nähe nicht relevant. Umweltqualitätsaspekte mit Bezug zum Plangebiet liegen nicht vor.

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:

Im Stadtökologischen Fachbeitrag ist das Plangebiet als Teil eines Stadtbiotops definiert. Schutzziel ist der „Erhalt eines wertvollen Komplexes aus Stillgewässer und Gehölz“.

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Gemäß Denkmalliste befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets Baudenkmäler und ein Bodendenkmal.

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Es liegen keine plangebietsbezogenen Umweltqualitätsaussagen vor.

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

Es liegen keine plangebietsbezogenen Umweltqualitätsaussagen vor.

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:

Im Landschaftsplan ist die Plangebietsfläche nicht enthalten.

Der Umsetzungsfahrplan Morsbach 04 Oberlauf Morsbach des Wupperverbandes definiert einen Strahlursprung innerhalb des neu anzulegenden, berichtspflichtigen potenziellen Strahlursprungs SU_04. Der Morsbach befindet sich auf Höhe der beabsichtigten 2. FNP-Änderung Platz, westlich Morsbachtalstraße in einem mäßigen bis unbefriedigendem Zustand. Das wasserrechtliche Ziel ist dagegen ein guter Zustand des Gewässers. Der Morsbach übernimmt aufgrund der wasserrechtlichen Anforderungen wichtige Funktionen auch für die Entwässerungssituation der Oberlieger, so dass ein Fokus auf dieses Gewässer zu legen ist. Daneben ist die gleichzeitig der Hochwasserschutz für die Unterlieger beachtlich, so dass hier von einer besonderen Verantwortung für dieses Gewässer gesprochen werden kann.

h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Hierzu sind keine plangebietsbezogenen Festlegungen bekannt.

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d:

Das Plangebiet befindet sich als Teil eines Stadtbiotops im Übergang zur Landschaft zwischen Morsbachtal und der Bebauung der Ortslage Platz. Im STÖB 2006 wurde das Ziel einer Siedlungserweiterung bzw. eines Baugebietes vermerkt und der Erhalt des Stadtbiotops gutachterlich gefordert. Bei Inanspruchnahme der Fläche sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen.

6.4.14 Sonstige Fachbelange

Sonstige Fachbelange sind der Abwägung zur FNP-Änderung entnehmbar. Eine Aufnahme in die Begründung ist nicht erforderlich.

6.5 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

a) Ortsbegehung (Fotos) und Luftbild

Es ist feststellbar, dass unmittelbar westlich des Plangebiets ein Nebenarm des Morsbaches angrenzt. Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich eine z. T. verlandete Teichfläche (s. Foto vom 22.02.2012).



Foto nach Südosten in Richtung Geltungsbereich 2. FNP-Änderung

Im Geltungsbereich der Plangebietsänderung befindet sich Wald im forstrechtlichen Sinn (s. Luftbild).



Luftbild 2013 Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung

b) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Der größte Teil des Plangebiets ist mit einem einschichtigen Fichtenwaldbewuchs bewachsen, im Nordwesten ist ein Übergangsbereich zu Laubbäumen und Gehölz erkenntlich (vgl. Biotoptypenkartierung gemäß Gebietsbogen F 3062).

Bezogen auf das Artenpotenzial liegen aktuell keine Kartierungen für das Plangebiet vor. Im Gebietsbogen F 3062 wurde bereits auf die Betroffenheit der Arten Kammmolch und Eisvogel hingewiesen.

Westlich grenzt der Oberarm des Morsbaches an, nördlich eine teilverlandete Teichfläche.

c) Boden

Innerhalb des Plangebietes sind Altlasten nicht bekannt, jedoch angrenzend an die Plangebietsfläche sind Altablagerungen bekannt, die potentiell Auswirkungen auf das Plangebiet haben.

d) Wasser/Entwässerung

Im Plangebiet befindet sich ein Abwassersammelkanal der Remscheider Entsorgungsbetriebe.

Westlich grenzt der Oberarm des Morsbaches an, nordwestlich eine Teichfläche. Östlich an das Plangebiet grenzt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Morsbaches an.

e) Klima/Luft

Das Plangebiet ist gemäß Klimafunktionskarte des Fachbeitrages Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, 1998, als Waldklima definiert. Westlich grenzt Siedlungsklima an.

Der Geltungsbereich liegt im Einwirkungsbereich einer Tallage, die als Abflussbahn fungiert.

f) Landschaft

S. 6.4.

g) Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet ist Teil eines mäßig beeinträchtigten Stadtbiotops. Die Auswirkungen auf die benachbart wohnenden Menschen sind positiv, allerdings erschwert das Biotop als Querungsbarriere zugleich den Freiraumzugang.

Aufgrund der Lage an einer Landstraße sind passiver Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmemissionen vorzusehen.

h) Kultur- und sonstige Sachgüter

S. 6.4.10.

6.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung/Beschreibung der Umweltauswirkungen einschließlich Bewertung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

a) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (inkl. ASP Stufe 1)

Mit der gewerblichen Bauflächendarstellung wird eine bauliche Entwicklung vorbereitet, welche im Falle einer vollständigen Durchführung insbesondere i. V. m. einer Bebauungsplanung – oder einer sehr langfristigen betrieblichen Erweiterung - eine weitgehende oder eine vollständige Beseitigung des vorhandenen Fichtenbewuchses mit sich bringt. Der Verlust an pflanzlicher Artenvielfalt ist dabei als begrenzt zu bezeichnen.

Bei Verlust der Fläche für den Naturraum geht das grundsätzliche Potential zur Entwicklung eines Au(wald)standortes verloren.

Zudem entfällt der Standort langfristig dem im weiteren Verfahren zu ermittelnden Arten als Habitatsfläche.

Eine verträgliche Ausgestaltung der gewerblichen Nutzung i. Z. m. Artenschutzbelangen ist auf einer verbindlichen baurechtlichen Ebene (Bebauungsplan, Baugenehmigung) sicherzustellen.

Das Stadtbiotop i. V. m. dem alten Weiher wird insgesamt durch die Planung erheblich beeinträchtigt. Der Versiegelungsgrad wird erhöht, das Stadtbiotop durch die Rücknahme einer Waldfläche erheblich verkleinert.

Vermeidungswirksam sind im Zuge der weiteren Plan- bzw. Genehmigungsverfahren entsprechende Abstände zum Obergraben sowie zum Grenzbereich zum angrenzenden alten Mühlenteich zu entwickeln, ebenso wie die Walddarstellung entlang des Morsbaches mit ca. 0,1 ha. Vorhabenbezogen sollte im Rahmen der Eingriffsbilanzierung auch geprüft werden, inwieweit anrechenbare ökologische Aufwertungen im Plangebiet vorgenommen werden können.

Nach überschlägiger Einschätzung ist mit einem Biotopverlust von rund 50.000 Punkten ökologischer Einheitswert nach 30-stufigem Remscheider Verfahren zu rechnen, was auf Bebauungsplan- oder Vorhabensebene zu konkretisieren ist.

Die Fläche ist zudem als Wald im Sinne des Forstrechtes anzusprechen. Der Waldverlust ist auf Bebauungsplan- oder Vorhabensebene im Rahmen der o. g. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren.

Eine Konkretisierung der folgenden artenschutzrechtlichen Belange ist ebenfalls auf Bebauungsplan- oder Vorhabensebene erforderlich.

Folgende planungsrelevante Arten, welche gemäß Messtischblatt 4708 nach Auswertung über das Fachinformationssystem LINFOS, der dann erfolgten Zuordnung der dort genannten planungsrelevanten Arten zu den im (Nadelwald) bzw. am Plangebiet angrenzend (Fließ- und Stillgewässer) vorkommenden Biotoptypen sowie welche dann einer Plausibilitätsprüfung der Unteren Landschaftsbehörde im Geltungsbereich unterzogen wurden, können im Rahmen einer Potenzialanalyse (Worst-Case-Betrachtung) im Plangebiet potentiell vorkommen (ASP Stufe 1):

- **Säugetiere:** Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus, Zwergfledermaus
- **Vögel:** Habicht, Sperber, Eisvogel, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Kuckuck, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Kormoran, Waldlaubsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Waldschnepfe, Waldkauz, Zwergtaucher
- **Amphibien:** Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch
- **Schmetterlinge:** Nachtkerzenschwärmer

Folgende Arten sind aus diesem Katalog als „verfahrenskritisch“ einzustufen, was das erwartete hohe naturschutzfachliche Konfliktpotential belegt:

- **Säugetiere:** Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler
- **Vögel:** Uhu, Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard, Wasserralle, Mehlschwalbe (lokale Population Kat. C mittel/schlecht), Waldlaubsänger (verfahrenskritische Art ohne dokumentierten Erhaltungszustand)
- **Amphibien:** Geburtshelferkröte, Kammolch

Das Vorkommen dieser potentiell möglichen Arten ist im Bebauungsplan oder im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen einer Kartierung mit fortgeführter ASP (Stufe II) zu klären.

b) Boden

Hinsichtlich des Bodens ist eine weitgehende Versiegelung innerhalb der gewerblichen Baufläche und eventuell eine partielle auch in der Walddarstellung zu erwarten. Es ist mit einem Verlust von grundwasserbeeinträchtigten Böden zu rechnen.

In Abhängigkeit von der angestrebten gewerblichen Nutzung sind langfristig Bodenbelastungen durch Schadstoffeinträge möglich.

d) Wasser/Entwässerung

Durch die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit entfällt voraussichtlich eine Wald-Versickerungsfläche im Umfang von ca. 0,3 ha weitgehend. Damit ist eine Beeinträchtigung des in den Umsetzungsfahrplänen gem. WRRL dargestellten Strahlursprungs zu erwarten.

Es wird ein Abstand der gewerblichen Bauflächendarstellung bis zu einer Distanz von 10 m zum REB-Hauptabwassersammler eingehalten. Hierdurch werden Entwässerungsbelange der REB beachtet und es sind zugleich Entwicklungsmöglichkeiten für den Morsbach – im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie – eingeräumt. Zudem werden mit der Walddarstellung das festgesetzte und die erwartbare Neufestsetzung eines Überschwemmungsgebietes abgedeckt. Die Behandlung des Aspektes der Niederschlagswasserbehandlung ist im nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsverfahren zu klären.

Es sind Auswirkungen auf den Morsbach zu die entstehende Versiegelung zu erwarten.

e) Klima/Luft

Durch die eingeräumte gewerbliche Entwicklungs- und/oder Erweiterungsmöglichkeit werden voraussichtlich Mikroklima und Luftverhältnisse nicht wesentlich verschlechtert. Aufgrund benachbarter Wohnnutzungen ist nicht erwartbar, dass emittierende Nutzungen zulässig gemacht werden können.

Verlust einer klimatisch relevanten Waldfläche.

f) Landschaft

Durch eventuell vollständige Abräumung eines Fichtenwaldes wird die Landschaft um ein Strukturelement und ein Teil-Stadtbiotop reduziert. Überformung einer Auenökosystems.

g) Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Eine Betroffenheit menschlicher Wohnverhältnisse ist in der näheren Nachbarschaft feststellbar. Aufgrund baurechtlicher Auflagen ist jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwartbar.

h) Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu berücksichtigen sind der Nahbereich von Baudenkmalern sowie die eventuelle USS eines Bodendenkmals am westlichen/nordwestlichen Randbereich des Plangebietes. Hierzu sind vorhabenbezogene Erörterungen durchzuführen, welche eine Verträglichkeit gewährleisten.

i) Erhaltungsziele und Schutzzeck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Plangebiet befindet sich deutlich außerhalb einer Entfernung von 300m Luftlinie zum nächsten FFH-Gebiet.

j) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Keine zusätzlichen Aspekte gegenüber den schutzbezogenen Angaben bzw. Prognosen.

6.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Im Falle einer Nichtrealisierung der Planung i. S. einer Nichtänderung des Flächennutzungsplanes ist insbesondere die Möglichkeit langfristiger weiterer baulicher Entwicklungen auf der Grundlage einer zusätzlichen gewerblichen Bauflächendarstellung des FNP genommen.

Sofern der Zielsetzung „Wald“ vollständig gefolgt würde, wäre durch eine Weiterentwicklung des Fichtenforsts eine sukzessive Verbesserung des Umweltzustands erwartbar. Die Gewässerentwicklung wäre nicht durch Bebauung reglementiert, sodass Aufwertungen erfolgen könnten. Das Waldklima bliebe erhalten.

Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass die südlich angrenzende Betriebsnutzung gemäß § 35 BauGB privilegiert ist, d. h. dass einer Betriebserweiterung bereits jetzt nicht vorgehalten werden könnte, gegen einen öffentlichen Belang aufgrund der wirksamen FNP-Darstellung „Wald“ zu verstoßen. Insgesamt wird die tatsächliche bauliche Entwicklung nur dann maßgeblich beeinflusst, wenn eine überwiegende Inanspruchnahme der gewerblichen Baufläche durch einen Bebauungsplan erfolgt und somit bereits abruhbare Betriebserweiterungsbelange gemäß einer Privilegierung nach § 35 BauGB übertroffen werden. Insofern ist im Falle einer Nicht-Durchführung der Planung eine Beeinträchtigung des Umweltzustandes durch eine Betriebserweiterung zu erwarten, allerdings nur auf einer Teilfläche der mit der 2. FNP-Änderung beabsichtigten gewerblichen Baufläche und nicht für den Fall einer betrieblichen Neuansiedlung. Aus diesem Grund reduziert sich die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme für Gewerbebezüge.

6.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

6.8.1 Vorgebrachte umweltrelevante TÖB-Belange

Zur Offenlegung der 2. Flächennutzungsplanänderung haben sich unter 27 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange u. a. der Fachdienst Umwelt (1.31 und 1.31.1), die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Denkmalbehörde, die Untere Wasserbehörde, der Landschaftsverband Rheinland (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland), der Bergische Naturschutzverein e. V. (RBN) und die Bezirksregierung Düsseldorf geäußert.

Die Stellungnahmen wurden für die Planung und die Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.

6.8.2 Konsequenzen der 2. FNP-Änderung (Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung)

Wesentliche Ergebnisse waren nach der frühzeitigen Beteiligung der genannte Schutzstreifen von 10 m zum REB-Abwassersammelkanal sowie die vertiefte Untersuchung von denkmalrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belangen im konkreten baurechtlichen Verfahren. Diese Belange wurden nach der Offenlage beibehalten. Neue Aspekte wurden gemäß Abwägung zur Offenlage eingebracht.

6.9 Planungsalternativen

6.9.1 Nullvariante (gemäß Prognose 6.6)

Eine Nullvariante wäre aus Umweltsicht die beste Lösung, da es sich um eine entwicklungsfähige Freiraumfläche handelt, die alternativ in eine naturnahen Auwaldstandort mit Überschwemmungsfunktion umgewandelt werden könnte. Ebenso entwicklungsfähig wäre eine potentielle Erholungsfunktion. Mit einer Nullvariante kann das Planungsziel nicht erfüllt werden.

6.9.2 Alternative Flächendarstellung (Pufferzonenbildung)

Zur frühzeitigen Beteiligung wurde das Plangebiet vollständig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit einer Fortschreibung des Planungsstandes und der verstärkten Berücksichtigung der von TÖB geltend gemachten Einwendungen wird die gewerbliche Baufläche auf einen Bereich westlich eines 10m-Puffers zum REB-Abwassersammler nahe des Morsbachs reduziert. Hierdurch erfolgt eine gegenüber dem vor-maligen Planungsstand feststellbare Verbesserung der Umweltqualität durch eine Pufferzonenbildung.

6.10 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen

- Die artenschutzrechtlichen Belange sind erst abschließend in den weiteren Verfahren zu klären.
- Eine Abprüfung des Standortes in Bezug auf die Anforderungen des Klimaschutzes ist nachfolgend erforderlich.
- Eine Eingriffsbilanzierung, eine Qualifizierung von Aufwertungsmaßnahmen im Plangebiet sowie entsprechend zu erwartende externe Kompensationsmaßnahmen sind sicherzustellen.
- Die Abstände sowie Schutzstreifen zu den anliegend schützenswerten Elementen sind weiter zu qualifizieren.
- Weitere Untersuchungen sind auf der Fläche in Bezug auf die Belastungssituation in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.
- Eine schalltechnische Untersuchung wird erforderlich.
- Die wasserrechtlichen Belange in Bezug auf Auswirkungen einer Bebauung auf das Gewässer sowie eine ggf. mögliche Niederschlagswasserbehandlung sind abzu prüfen.

6.11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Ein Monitoring der genannten verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen ist sicherzustellen. Zudem sind die Auswirkungen auf den Morsbach zu überprüfen.

6.12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

6.12.1 Anlass und Methode der Umweltprüfung

Anlass der Umweltprüfung ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, mit welcher durch eine gewerbliche Bauflächendarstellung Rahmenbedingungen hergestellt werden sollen, damit sich die südlich an den Geltungsbereich angrenzende Werkzeugfabrik in beabsichtigter Art und Weise entwickeln kann. Durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche, gegenüber dem Status quo Wald, wird eine betriebliche Bebauung vorbereitet.

Die hierfür beizubringende Umweltprüfung gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2a Baugesetzbuch (BauGB) orientiert sich an derjenigen des FNP 2010, welcher am 23.12.2010 in Kraft getreten ist. Die systematische Abarbeitung inhaltlicher Belange der Umweltprüfung zum FNP wird damit weitgehend aufgegriffen. Vorhandene rechtliche Anforderungen und die Anlage 1 zum BauGB werden beachtet.

Die Umweltbelange für das Plangebiet zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind bereits im Rahmen der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des FNP 2010 überprüft worden. Seit dem Inkrafttreten des FNP 2010 und seit Erarbeitung der dazugehörigen Umweltprüfung hat sich die naturräumliche Ausstattung des Plangebietes nicht verändert. Der damals erarbeitete Gebietsbogen F 3062 wird in räumlich und inhaltlich aktualisierter Fassung als Grundlage für die Umweltprüfung herangezogen. Geänderte Anforderungen aus dem Umweltrecht werden integriert.

6.12.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Durch die Überplanung eines Fichtenwaldes mit einer gewerblichen Bauflächendarstellung werden eine oder mehrere betriebliche Nutzungen in einer Fläche vorbereitet, welche bislang als solche nicht genutzt wird. Durch erwartbare bauliche Inanspruchnahmen entstehen Kompensationsansprüche, welche voraussichtlich nicht nur im Plangebiet selbst durch Schutz und Entwicklung von Teilflächen, sondern auch außerhalb desselben ausgeglichen werden müssen.

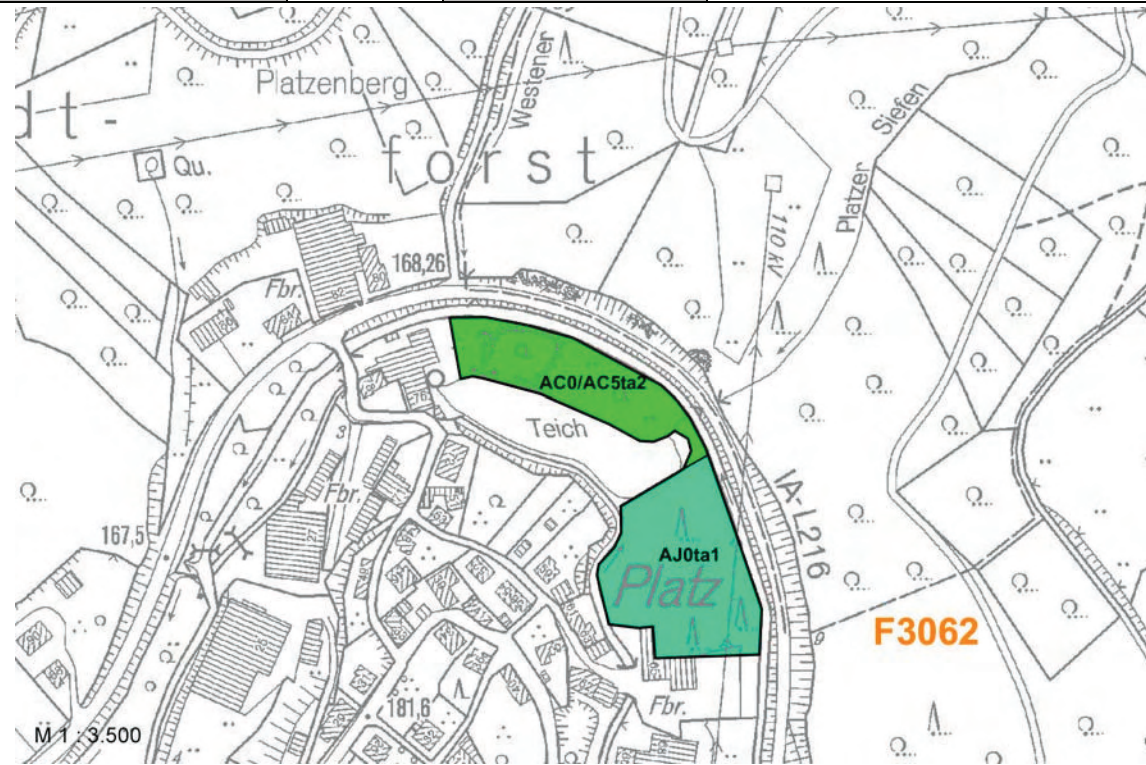
Aufgrund von naturräumlicher Lage und benachbarten Schutzgütern wurden zum Teil hohe Konfliktintensitäten festgestellt. Neben der Inanspruchnahme einer einschichtigen Waldfläche, für welche eine weitgehende Rodung zu erwarten ist, sind u. a. auch Artenschutzbelange, Entwässerungsbelange sowie Gestaltungsansprüche des Morsbachumfelds als Strahlursprung, Denkmalbelange und Nachbarschaftsbelange berührt. Daraus resultierende, zum Teil hohe ökologische Konfliktintensitäten werden partiell durch eine 10m-Freihaltezone zu einem Abwassersammelkanal der Remscheider Entsorgungsbetriebe berücksichtigt, indem dieser kleinräumige Puffer unter Einbezug einer angrenzenden Darstellung und unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbewuchses als Wald dargestellt wird.

Eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen findet sich im Abschnitt 6.10 wieder. Umweltbelange werden in der Umweltprüfung einzeln und zusammenfassend beschrieben, sowie deren Berücksichtigung in einer Bebauungsplanung oder für einen Bauantrag spezifiziert. Die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 2. FNP-Änderung sind daher für eine Baurecht begründende Planung bzw. ein Baurecht beanspruchendes Vorhaben einzubeziehen.

Anlage:

- Gebietsbogen F 3062 zur Neuaufstellung des FNP 2010

Allgemeines			
Flächenkennung	F 3062	Bezeichnung	Morsbachtalstraße
Flächengröße in ha	0,80	Darstellung FNP	Gewerbegebiet
Geplante Nutzung	Gewerbe	Darstellung GEP 99	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (7.250m ²) Freiraum (575m ²)



Rechtliche Schutzkategorien	Direkt betroffen	Landschaft: Lage im LSG W 2.3.3
	Wasser: Lage im Überschwemmungsgebiet Morsbach (1999)	
Vorliegende Unterlagen	Weiteres Umfeld	Landschaft: Entfernung vom LSG 0-50 m
	Pflanzen/Tiere	Entfernung vom NSG 0-50 m
		Entfernung vom gLB 100-150 m
		Entfernung vom N.D. 0-50 m
		Entfernung von § 62 Biotop n. LÖBF 100-150 m
	Kultur- und sonstige Sachgüter:	Entfernung von Baudenkmal Nr.222 0- 50 m



Aktueller Umweltzustand				
Belange des Umweltschutzes				
Aktuelle Realnutzung	Wald			
	Bedeutung		Vorbelastung	
Tiere und biologische Vielfalt	<p>Umgebung: An NSG G2.2.2 An BK-4709-017 der LÖBF Angaben NABU zum Vorkommen vom Kammmolch (RL NW 3, RL SBGL 2) im Morsbachtal</p> <p>Fläche: In BK-Innenbereich 4709-650 nach STÖB (lokal bedeutsam) Potenzieller Nahrungsgast Eisvogel (RL D V, RL NW 3, RL BGL 3)</p>	m	Angrenzende stark frequentierte Straße (L 216), Eutrophierung, fischereiliche Nutzung des Teiches, angrenzende Bebauung	m
Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Entfernung vom NSG 0-50 m Entfernung vom gLB 100-150 m Entfernung vom N.D. 0-50 m Entfernung von Biotopkatasterfläche der LÖBF 0-50 m Entfernung von § 62 Biotop nach LÖBF 100-150 m Teilflächen liegen in Biotopverbundfläche VB-D-4709-006 und VB-D-4808-016 der LÖBF Lage in Biotopkatasterfläche im Siedlungsbereich nach STÖB RS BK-4709-650 Grundwasserabhängiges Ökosystem</p>			
Artenschutz	<p>Kammmolch (RL NRW und D 3, streng geschützt): potenzieller Landlebensraum Eisvogel (RL NRW 3N, RL BL 3, streng geschützt): Nahrungsgast und potenzieller Brutvogel Edelkrebs (RL NRW 2, streng geschützt)</p>			



Boden	<p>Bodeneinheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ L4708_G332GW2 (analog G32) feucht ▪ L4908_G-A342GS3 (analog A3) grundfeucht ▪ L4908_B341 (analog B33) frisch <p>Teilfläche liegt im Bereich schutzwürdiger Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (L4908_B341) und im Bereich schutzwürdiger Grundwasserböden (L4708_G332GW2; L4908_G-A342GS3)</p> <p>Altlastenkatasterfläche (Hinweisfläche) Nr.683: Fa. [REDACTED] (Anschüttung, Metallverarbeitung)</p>	h	Teilfläche Einträge und Überformungen durch angrenzende Gewerbeflächen, Altlasten	m-h
Wasser	<p>Grundwasser:</p> <p>L4708 G332GW2: Grundwasserstufe 2 Hohe GesamtfILTERwirkung Kf-Klasse (Wasserleitfähigkeit) mittel</p> <p>L4908 G-A342GS3: Grundwasserstufe 3 Hohe GesamtfILTERwirkung Kf-Klasse (Wasserleitfähigkeit) hoch</p> <p>L4908 B341: Grundwasserstufe 0 Mittlere GesamtfILTERwirkung Kf-Klasse (Wasserleitfähigkeit) hoch</p>	h	Altlasten	h
Klima	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Lage im Überschwemmungsgebiet Morsbach (1999)</p> <p>Der Morsbach quert die Fläche: GG II, GSG Sohle 4, Ufer 5-6, Land 4</p>	h	Altlasten	h
Luft			Emissionen Fahrzeugverkehr und Gewerbe	m-h
Landschaft	<p>Entfernung vom LSG 0-50 m</p> <p>LSB Teilfläche hoch, LSB Teilfläche ohne Bedeutung</p> <p>2 gliedernde und belebende Elemente</p>	m	Isolierte Lage zwischen Straße, Wohnen und Gewerbe	m
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	----			



Menschen und seine Gesundheit / Bevölkerung	<u>Wohnen:</u> Wohnfunktion gering <u>Wohnumfeld:</u> Keine besondere Bedeutung im Wohnumfeld. Angaben zur Erholung s. Landschaft	g	<u>Lärm:</u> Straße nachts (> 55 dB (A))	h
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Entfernung von Baudenkmal Nr.222 0-50 m Entfernung von Baudenkmal Nr.191, Nr.336, Nr.337, Nr.342, Nr.344 und Nr.366 50-100 m	m	-----	g
Wechselwirkungen	Keine über die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehenden Wertigkeiten			
Prognostizierter Umweltzustand ohne Planung				
Prognoserelevante Entwicklungen (Gehölzentwicklung) möglich				
Prognostizierter Umweltzustand mit Planung				
Geplante Nutzung	Gewerbe Potenzielle Nutzung: Erweiterungsfläche für angrenzenden Betrieb			
	Beeinträchtigungsintensität	Konfliktpotenzial		
Tiere und biologische Vielfalt	Teilverlust von Lebensräumen Potenzielle Beeinträchtigungen der Bachfauna	m-h	Überformung eines Auenökosystems	m-h
Pflanzen und biologische Vielfalt				



Artenschutz	<p>Kammolch: Verlust eines potenziellen Landlebensraums, Funktionsverlust des aquatischen Lebensraums aufgrund der Isolationslage</p> <p>Eisvogel: Verlust von Nahrungshabitaten, mögl. Verlust eines Bruthabitats</p> <p>Edelkrebs: Beeinträchtigung des Lebensraums</p>		<p>Kammolch: Für den Verlust von Landlebensräumen und des aquatischen Lebensraumes ist zeitnah ein Ausweichbiotop (Laichgewässer mit Zugang zum Landlebensraum) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Eisvogel: Der Verlust von Nahrungshabitaten und der mögliche Verlust eines Bruthabitats wäre relevant. In der näheren Umgebung (im Bereich des Morsbaches) müssen zur Funktionserhaltung der Lebensstätte zeitnah neue Brutmöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Edelkrebs: Ein Lebensraumverlust für den Edelkrebs ist relevant. Daher sind angemessene Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. Vermeidung von Verunreinigungen des Bachlaufs, Entwicklung eines Uferandstreifens von 5 bis 10 m).</p>	m
Boden	Neuversiegelung	h	<p>Betroffenheit schutzwürdiger Böden und schutzwürdiger Grundwasserböden</p> <p>Teilweise Vorbelastungen durch Einträge und Überformungen</p> <p>Altlastensituation</p>	m-h
Wasser	<p><u>Grundwasser:</u></p> <p>Neuversiegelung im Überschwemmungsgebiet sowie in einem Bereich mit überwiegend geringen Grundwasserstufen</p>	h	<p>Annahme: Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Altlastensituation und der geringen Grundwasserflurabstände zu prüfen</p> <p>Durch Versiegelung ggf. Verringerung von Einträgen in das Grundwasser (positive Auswirkung)</p>	h
	<p><u>Oberflächengewässer:</u></p> <p>Keine Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer vorzusehen</p> <p>Neuversiegelung im unmittelbaren Einzugsbereich eines Gewässers</p>	m-h	<p>Annahme: Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Altlastensituation und der geringen Grundwasserflurabstände zu prüfen</p> <p>Durch Versiegelung ggf. Verringerung von Einträgen in das Grundwasser (positive Auswirkung)</p>	m-h
Klima	Verlust einer klimarelevanten Waldfläche	h	<p>Fläche aktuell schon dem Stadtklima zuzuordnen</p> <p>Vorbelastung durch Lage an Straße und Gewerbe</p>	m-h
Luft	Relevante Immissionen mit Verschlechterung der Luftqualität	h	Vorbelastung Emissionen Fahrzeugverkehr und Gewerbe	h



Landschaft	Verlust von Freiflächen am Siedlungsrand mit z.T. hoher Landschaftsbildqualität und einzelnen gliedernden und belebenden Elementen	m	Vorbelastung durch isolierte Lage Lage in Morsbachtalaue	h
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	-----		-----	
Menschen und seine Gesundheit / Bevölkerung	Verlust einer Freifläche ohne besondere Bedeutung für das Wohnumfeld	g		g
	Immissionen durch gewerbliche Nutzung im Bereich des unmittelbar südwestlich angrenzenden Wohngebietes	h	Vorbelastung Verkehrslärm	m-h
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	potenzielle Auswirkungen auf die Denkmäler im Umfeld möglich	m-h	Vorbelastung durch gewerbliche Kulisse	m
Wechselwirkungen	Keine zusätzlichen Aspekte gegenüber den schutzgutbezogenen Angaben bzw. Prognosen			
Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung, Ausgleich				
<p>Ausgleich vor Ort sinnvoll (Fauna): z.B. Anpflanzung von Ufergehölzen, Beseitigung standortfremder Gehölze im Auenbereich.</p> <p>Vermeidung der Flächeninanspruchnahme im Bereich schutzwürdiger Grundwasserböden. Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Bereich der schutzwürdigen Böden. Bei Inanspruchnahme Entwicklung funktionaler Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Schmutzwasser ist an den städtischen Kanal anzuschließen</p>				
Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen				
<p>Hohes Konfliktpotenzial durch die Neuversiegelung im Überschwemmungsgebiet sowie in einem Bereich mit überwiegend niedrigen Grundwasserflurabständen.</p> <p>Hohes Konfliktpotenzial durch mögliche Verschlechterung der Luftqualität in den angrenzenden Wohnbereichen.</p> <p>Hohes Konfliktpotenzial durch die Lage in der Morsbachtalaue.</p> <p>Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial durch die Überformung eines Auenökosystems (Fauna) sowie durch den Verlust schutzwürdiger Böden und schutzwürdiger Grundwasserböden.</p> <p>Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial durch die Neuversiegelung im unmittelbaren Einzugsbereich eines Gewässers.</p> <p>Mittleres bis hohes Konfliktpotenzial durch den Verlust einer klimarelevanten Waldfläche und durch Beeinträchtigungen der Wohnfunktion in den unmittelbar angrenzenden Wohnbereichen durch gewerbliche Immissionen.</p>				

**Hinweise für nachfolgende Verfahren**

Kartierung von Libellen, Kartierung von Brutplätzen wassergebundener Vogelarten wie Eisvogel, Wasserramsel und Gebirgsstelze, Kartierung der Gewässerfauna (Edelkrebs, Kammolch).

Prüfung der Altlastensituation.

Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung.

Erstellung einer Entwässerungsstudie zur Beurteilung der Betroffenheit der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes.

Um eine größere Planungssicherheit im Rahmen des FNP-Verfahrens in Bezug auf den Artenschutz zu erlangen, sollte eine faunistische Potentialanalyse auf Grundlage einer zusätzlichen Geländebegehung sowie der Biotoptypenkartierung erfolgen.

Im Rahmen des Bebauungsplans müssen die zum Artenschutz vorgeschlagenen Maßnahmen festgesetzt werden.

Mögliche Versickerung von Niederschlagswasser ist in hydrogeologischem Gutachten zu prüfen. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.

Hinweise zum Monitoring

Gewässermonitoring